

Schweizerisches Bundesblatt.

60. Jahrgang. I.

Nr. 13

25. März 1908.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 5 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp — Inserate franko an die Expedition.

Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.

Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung

über

seine Geschäftsführung

im Jahre 1907.

Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartement.

I. Abteilung.

Handel.

Handelsverträge und auswärtige Zollverhältnisse.

Mit **Serbien** ist am 28. Februar 1907 ein neuer Handelsvertrag abgeschlossen worden, den wir Ihnen mit unserer Botschaft vom 30. März zur Genehmigung vorlegten, und den Sie am 12. April ratifizierten. Die serbische Skupschtina hatte den Vertrag bereits am 11. März angenommen. Die Urkunden wurden am 19. April zwischen Herrn Minister Dumartheray und dem serbischen Ministerpräsidenten, Herrn Paschitsch, in Belgrad ausgetauscht und der Vertrag trat am gleichen Tage in Kraft.

Die im Jahre 1906 in Wien begonnenen Unterhandlungen über einen Tarifvertrag mit **Bulgarien** sind auch im abgelaufenen Jahre, mit längeren Unterbrechungen, weitergeführt worden. Diese Verhandlungen haben sich jedoch sehr schwierig gestaltet und es ist ungewiss, ob und wann eine Verständigung erfolgen wird.

Unser Handelsprovisorium mit **Norwegen** konnte noch durch keinen definitiven Vertrag ersetzt werden. Seit dem Ablauf des von der norwegischen Regierung auf den 27. Mai 1906 gekündeten Handels- und Niederlassungsvertrages vom 22. März 1894 (A. S. n. F. XIV, 326) gewähren sich beide Staaten mit bezug auf ihre Angehörigen und den gegenseitigen Handelsverkehr bis auf weiteres die Rechte der meistbegünstigten Nation, auf Grund eines Notenaustausches, der am 5. und 22. Mai 1906 in Berlin stattgefunden hat.

* * *

Von den Vereinbarungen handelspolitischer Natur, die im Berichtsjahre zwischen fremden Staaten abgeschlossen wurden, sind folgende für unsern Aussenhandel von einigem Interesse:

Handelsabkommen zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten, vom 22. April und 2. Mai 1907, in Kraft getreten am 1. Juli gleichen Jahres. — In diesem Abkommen, das bis zum 30. Juni 1908 Geltung hat und von da an jederzeit auf 6 Monate gekündigt werden kann, hat Deutschland für alle wichtigeren amerikanischen Ausfuhrartikel die Ansätze seines Vertragszolltarifes zugestanden und dagegen von den Vereinigten Staaten die Zollermässigungen erhalten, die nach Abschnitt 3 des Dingley-Tarifes von 1897 zugestanden werden können, nämlich für rohen Weinstein und Weinhefe, Spirituosen, gewöhnliche Weine und Schaumweine, Wermut, Gemälde, Zeichnungen und Bildhauerarbeiten. Ausserdem haben sich die Vereinigten Staaten verpflichtet, die bestehenden Vorschriften über die Zollbehandlung der Güter, insbesondere über die Ermittlung des für die Verzollung massgebenden Warenwertes, in verschiedenen Punkten abzuändern. So sollen unter anderm Zeugnisse deutscher Handelskammern über den Wert der Ausfuhrwaren von den amerikanischen Zollabschätzern als taugliches Beweismaterial zugelassen und zusammen mit andern beigebrachten Belegen in Berücksichtigung gezogen werden.

Die amerikanischen Zugeständnisse finden bis auf zwei einzelne Punkte, über die eine Erklärung des Staatsdepartements in Washington zurzeit noch aussteht, auch auf die aus der Schweiz eingeführten Waren Anwendung. Den deutschen Handelskammern sind mit bezug auf die Ausstellung von Certifikaten über Warenwerte auf unsern Wunsch hin verschiedene Handelskammern und kommerzielle Vereinigungen der Schweiz gleichgestellt worden.

Handelsübereinkunft zwischen Frankreich und Kanada, vom 19. September 1907. Die kanadischen Zölle werden durch diese Konvention, die zurzeit von den Parlamenten der beiden Länder noch nicht ratifiziert ist, u. a. ermässigt für Stickereien, Seidengewebe, Seidenbänder, Taschenuhren, Schokolade, Zuckerwerk und Schuhwaren, wogegen Frankreich für kanadische Erzeugnisse nur seinen Minimaltarif zusichert.

Wir haben bei der britischen Regierung unsere Rechtsansprüche auf den Mitgenuss der kanadischen Konzessionen geltend gemacht. Die Angelegenheit ist noch pendent.

Durch ein mit den Vertretern der Mächte in Konstantinopel am 25. April 1907 unterzeichnetes Protokoll ist die Türkei ermächtigt worden, den allgemeinen Wertzoll von 8 % auf 11 % zu erhöhen. Die erhöhten Zölle werden seit dem 12. Juli erhoben. Die Pforte hat sich dagegen verpflichten müssen, die Zoll- und Verkehrseinrichtungen in den Haupthäfen zu verbessern und einige andere, die Verzollung der Einfuhrwaren betreffende Reformen einzuführen. Wir stehen mit der Türkei durch einen Notenaustausch vom Jahre 1890 in einem Meistbegünstigungsverhältnis.

Internationale Zuckerkonvention. Im Laufe des Jahres 1907 ist diese Konvention in zwei Punkten abgeändert worden:

1. durch eine Zusatzbestimmung vom 28. August 1907, wonach Grossbritannien vom 1. September 1908 an von der Verpflichtung des Art. 4 befreit wird, eine Zuschlagstaxe von solchem Zucker zu erheben, der aus Staaten kommt, welche Produktions- und Ausfuhrprämien entrichten;

2. durch ein Protokoll vom 19. Dezember über den Beitritt Russlands, worin diesem Lande besondere Begünstigungen für seine Zuckerausfuhr eingeräumt werden.

Wir haben diese beiden Punkte eingehend behandelt in unsern Botschaften vom 19. November (Bundesbl. 1907, VI, 25) und 12. Dezember (Bundesbl. 1907, VI, 409), und am 20. Dezember haben Sie der Zusatzbestimmung und dem genannten Protokoll die Ratifikation erteilt.

* * *

Der gegenwärtige Stand unserer Handelsverträge, sowie unser Handelsverkehr mit den verschiedenen Ländern geht aus den nachfolgenden Übersichten hervor:

Schweizerische Handelsverträge.

In dieser Tabelle sind alle am 1. März 1908 in Kraft stehenden, ganz oder teilweise den Handel betreffenden Verträge und Abkommen enthalten. Die mit * bezeichneten Verträge sind sogenannte Meistbegünstigungsverträge.

Staaten	Abschluss	Inkraftsetzung	Dauer ¹⁾	Publikation
Belgien*	3. VII. 1889	29. XII. 1889	—	Amtl. Sammlung n. F. XI, 341
Bulgarien.*	Notenaustausch vom 28. Februar 1897.			
Chile*	31. X. 1897	31. I. 1899	—	n. F. XVII, 70
Congostaat*	16. XI. 1889	14. IV. 1890	—	n. F. XI, 427
Dänemark*	10. II. 1875	10. VII. 1875	—	n. F. I, 668
Deutsches Reich: Handelsvertrag	10. XII. 1891	1. II. 1892	31. XII. 1917	n. F. XII, 505
Zusatzvertrag	12. XI. 1904	{ 1. I. u. 1. III. 1906 ²⁾ }		n. F. XXI, 451 u. 587
Übereink. betr. Büdingen	21. IX. 1895	1. I. 1896	—	n. F. XV, 345
Ecuador*	22. VI. 1888	21. X. 1889	—	n. F. XI, 210
Frankreich: Handelskonvention ³⁾	20. X. 1906	23. XI. 1906	—	n. F. XXII, 688
Grenznachbarl. Verhältnisse	23. II. 1882	16. V. 1882	—	n. F. VI, 468
— Zusatzartikel	25. VI. 1895	29. VIII. 1895	—	n. F. XV, 218
Genf und freie Zone	14. VI. 1881	1. I. 1883	31. XII. 1912	n. F. VI, 515
Tunis*	14. X. 1896	25. I. 1897	Unbestimmt	n. F. XVI, 12

¹⁾ Wo nichts angegeben ist, dauert der Vertrag noch 12 Monate nach erfolgter Kündigung.

²⁾ Text und Tarif für die Einfuhr in die Schweiz am 1. Januar, Tarif für die Einfuhr in das Deutsche Reich am 1. März 1906.

³⁾ Nebst Reglement betr. Gez.

Staaten	Abschluss	Inkraftsetzung	Dauer ¹⁾	Publikation
				Amtl. Sammlung
Griechenland*	10. VI. 1887	10. VI. 1887	—	n.F. XI, 357
Grossbritannien*	6. IX. 1855	6. III. 1856	—	V, 271
Italien	13. VII. 1904	{1. VII. 1905 {u. I. I. 1906 ²⁾ }	31. XII. 1917	n. F. XXI, 189
Japan*	10. XI. 1896	17. VII. 1899	17. VII. 1911	n. F. XVI, 520
Niederlande* . .	19. VIII. 1875	1. X. 1878	—	n. F. III, 522
Österreich - Un- garn*)	9. III. 1906	12. III. 1906 ⁴⁾	31. XII. 1917	{n. F. XXII, 423, 521 u. 526
Persien*	23. VII. 1873	27. X. 1874	—	n. F. I, 196
Portugal*	20. XII. 1905	29. I. 1907	29. I. 1912	n. F. XXIII, 59
Rumänien*	3. III. 1893	13. V. 1893	31. XII. 1917	{n. F. XIII, 422, XXI, 391
Russland*	26. XII. 1872	30. X. 1873	—	n. F. XI, 376
Salvador*	30. X. 1883	7. II. 1885	—	n. F. VII, 744
Serbien	28. II. 1907	19. IV. 1907	31. XII. 1917	n. F. XXIII, 94
Spanien	1. IX. 1906	20. XI. 1906	31. XII. 1917	n. F. XXII, 643
Türkei. Notenaustausch vom	22. III. 1890.			B.-B. 1891, I, 800
Vereinigte Staaten ⁷⁾	25. XI. 1850	8. XI. 1855	—	{ V, 201 B.-B. 1899, III, 284

¹⁾ Wo nichts angegeben ist, dauert der Vertrag noch 12 Monate nach erfolgter Kündigung.

²⁾ Text und Tarif betr. die ital. Zölle am 1. Juli 1905, Tarif betr. die schweiz. Zölle am 1. Januar 1906.

³⁾ Handelsvertrag, nebst Übereinkommen über die Zollabfertigung im Eisenbahnverkehr und über die Viehschneupolizei. Der Vertrag erstreckt sich auch auf das Fürstentum Liechtenstein.

⁴⁾ Provisorisch (mit Ausnahme des Viehschneuübereinkommens) am 12. März, definitiv am 1. August 1906.

⁵⁾ Der Vertrag kann mit Rücksicht auf das zollpolitische Verhältnis zwischen Österreich und Ungarn schon auf 31. XII. 1915 gekündigt werden.

⁶⁾ Durch Zusatzkonvention vom 29. XII. 1904 auf 12 Jahre unkündbar festgelegt.

⁷⁾ Die Artikel 8—12 (Meistbegünstigung) sind von der Regierung der Ver. Staaten gekündigt worden und am 24. März 1900 erloschen.

Schweiz. Handelsverkehr nach den Vertragsverhältnissen (ohne unverarbeitete und gemünzte Edelmetalle).

Einfuhr.

1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906
Millionen Franken.									
298	308	339	341	309	317	348	368	429	462
165	177	183	177	172	188	200	219	251	256
147	152	188	159	155	176	178	167	175	199
66	66	76	69	63	70	78	82	91	91
16	16	16	13	11	13	13	13	19	6
692	719	802	759	710	764	817	849	965	1014

za.	60	64	75	79	61	72	79	78	89	104
	52	73	62	—	—	—	—	—	—	—
	67	61	57	48	58	63	69	81	77	72
	25	26	29	28	26	25	25	26	32	29
za.	11	12	11	10	10	10	11	14	14	14
	29	14	9	16	11	20	27	29	30	33
za.	15	13	16	12	11	11	9	10	10	10
za.	259	263	259	193	177	201	220	238	252	262

	—	—	—	57	61	62	57	54	57	58
za.	42	44	60	59	58	61	65	65	66	88
za.	42	44	60	116	119	123	122	119	123	146

Ausfuhr.

1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906
Millionen Franken.									
172	191	195	199	188	198	197	205	225	268
82	82	95	107	106	110	114	108	116	107
39	39	42	44	46	51	52	54	56	70
41	42	45	46	45	47	48	52	54	64
12	8	15	15	15	16	15	15	15	16
346	362	392	411	400	422	426	434	466	525

Tarifverträge.

Deutschland	172	191	195	199	188	198	197	205	225	268
Frankreich	82	82	95	107	106	110	114	108	116	107
Italien	39	39	42	44	46	51	52	54	56	70
Österreich-Ungarn	41	42	45	46	45	47	48	52	54	64
Spanien	12	8	15	15	15	16	15	15	15	16

Meistbegünstigungsverträge.

Grossbritannien u. Kolonien za.	160	168	187	197	212	209	204	203	208	210
Vereinigte Staaten ¹	71	74	92	—	—	—	—	—	—	—
Russland	24	31	32	27	25	27	30	22	28	32
Belgien	13	12	13	15	15	14	14	15	18	20
Niederlande u. Kolonien	8	8	8	9	9	8	10	10	10	12
Balkanstaaten	18	17	14	12	14	16	16	19	19	15
Übrige Staaten	21	20	20	21	18	18	17	16	20	20

za.	315	330	366	281	293	292	291	285	303	309
------------	------------	------------	------------	------------	------------	------------	------------	------------	------------	------------

Staaten ohne Verträge.

Vereinigte Staaten ¹	—	—	—	96	88	109	117	106	125	137
Übrige Staaten	27	26	31	41	48	45	48	58	65	93

za.	27	26	31	137	136	154	165	164	190	230
------------	-----------	-----------	-----------	------------	------------	------------	------------	------------	------------	------------

¹ Mit Rücksicht auf die Anserkraftsetzung der Meistbegünstigungsklausel sind die Vereinigten Staaten vom Jahre 1900 an unter der Rubrik „Staaten ohne Verträge“ aufgeführt.

Rekapitulation.

Einfuhr.									
1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906
Millionen Franken.									
692	719	802	759	710	764	817	849	965	1014
259	263	259	193	177	201	220	238	252	262
951	982	1061	952	887	965	1037	1087	1217	1276
42	44	60	116	119	123	122	119	123	146
993	1026	1121	1068	1006	1088	1159	1206	1340	1422

Staaten mit Tarifverträgen
 Staaten mit Meistbegünstigungsverträgen
 Vertragsstaaten
 Staaten ohne Verträge
 Total

Ausfuhr.									
1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906
Millionen Franken.									
346	362	392	411	400	422	426	434	466	525
315	330	366	281	293	292	291	285	303	309
661	692	758	692	693	714	717	719	769	834
27	26	31	137	136	154	165	164	190	230
688	718	789	829	829	868	882	883	959	1064

Schweizerischer Handelsverkehr nach Erdteilen (ohne unverarbeitete und gemünzte Edelmetalle).

Einfuhr.									
1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906
Millionen Franken.									
860	873	957	916	857	927	995	1046	1178	1240
13	13	18	20	16	19	21	19	19	24
98	97	42	32	33	40	37	42	38	44
77	97	93	93	93	94	98	89	95	103
5	6	10	7	7	7	8	10	10	11
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
993	1026	1121	1068	1006	1088	1159	1206	1340	1422

Europa
 Afrika
 Asien
 Amerika
 Australien
 Unbestimmbar *)
 Total

Ausfuhr.									
1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906
Millionen Franken.									
555,5	581	631	653	660	679	677	675	722	795
6	6	6	8	10	12	10	12	11	13
30	32	31	37	37	33	37	40	44	51
90,5	93	114	123	114	136	149	146	170	194
3	3	3	4	4	4	4	5	5	5
3	3	4	4	4	4	5	6	7	6
688	718	789	829	829	868	882	883	959	1064

Gesamte Ein- und Ausfuhr seit 1887.

	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906
Einfuhr	779	776	885	954	932	852	808	800	890	957	993	1026	1121	1068	1006	1088	1159	1206	1340	1422
Ausfuhr	654	655	696	703	671	654	642	617	659	682	688	718	789	829	829	868	882	883	959	1064

*) Schiffsproviand etc.

II. Ausstellungen.

Mailand 1906. Die gegen den 20. November 1906 begonnene Rückschaffung der Ausstellungsgegenstände ist Ende Januar 1907 beendet worden und hat zu keinerlei Reklamationen Anlass gegeben. Die übrigen mit der Ausstellung im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten konnten im Berichtsjahre beinahe vollständig erledigt werden, sowohl in Mailand als in der Schweiz. Namentlich sind die offizielle Liste der den schweizerischen Ausstellern und ihren Mitarbeitern zuerkannten Auszeichnungen, sowie die Berichte der schweizerischen Mitglieder des internationalen Preisgerichts in Form von Einzelbroschüren gedruckt und den Interessenten (Aussteller, etc.), wie auch den kantonalen Regierungen und grossen industriellen, Handels- und landwirtschaftlichen Verbänden unseres Landes zugestellt worden.

Das Kommissariat hat seine Bureaux Ende Juni in die Schweiz (Minusio, Tessin) verlegen und am 31. Dezember endgültig schliessen können.

Das Exekutivkomitee hat noch nicht alle Auszeichnungen abliefern können. Die bis zum Ende des Jahres eingelangten sind vom Generalkommissariat sukzessive an die Berechtigten abgegeben worden. Die noch ausstehenden (hauptsächlich die Diplome von Mitarbeitern) werden von Herrn Kommissär Simen in der Reihenfolge ihres Eingangs abgeliefert werden.

Der Administrativbericht des Kommissariates befindet sich gegenwärtig unter der Presse; sobald er erschienen ist, wird er an alle Mitglieder der Bundesversammlung versendet werden. Die Rechnungen sind noch nicht endgültig abgeschlossen, weil noch die Druckkosten des genannten Berichtes zu bezahlen sind, deren Höhe noch nicht bekannt ist. Wir können aber schon heute konstatieren, dass die Ausgaben für die Beteiligung der Schweiz an der Ausstellung innerhalb der Grenzen des von Ihnen zu diesem Zwecke bewilligten Kredites bleiben.

Lyon 1908. Die Gesellschaft für Landwirtschaft, Wissenschaft und Industrie von Lyon veranstaltet auf das Frühjahr 1908 eine Ausstellung von elektrischen Einrichtungen für Landwirtschaft und Industrie. Das Organisationskomitee dieses Unternehmens hat den Wunsch ausgesprochen, die schweizerische Elektrotechnik möchte sich recht zahlreich an der Ausstellung beteiligen.

Marseille 1908. Eine internationale Ausstellung elektrischer Einrichtungen wird in Marseille vom 19. April bis 31. Oktober 1908 stattfinden. Die französische Gesandtschaft in Bern hat im Namen ihrer Regierung die Schweiz zur Teilnahme an der Ausstellung eingeladen.

St. Petersburg 1908. Eine internationale Ausstellung für dekorative Künste und Zimmerausstattung, unter dem Patronate der Kaiserin Witwe, wird während des Sommers 1908 in St. Petersburg stattfinden. Die kaiserlich russische Gesandtschaft hat uns ersucht, die schweizerischen Interessenten zur Beteiligung einzuladen und an der Ausstellung eine Gruppe zu organisieren.

Brüssel 1910. Im Auftrage ihrer Regierung hat die belgische Gesandtschaft in Bern Ende November die Schweiz eingeladen, sich an der allgemeinen und internationalen Ausstellung zu Brüssel im Jahre 1910 offiziell zu beteiligen. Die in solchen Fällen üblichen Erhebungen sind gegenwärtig im Gange.

Tokio 1912. Die japanische Gesandtschaft in Wien hat uns im Laufe des Monats November mitgeteilt, dass ihre Regierung beabsichtigt, für das Jahr 1912 eine grosse Ausstellung mit internationalem Gepräge zu veranstalten, deren Beschickung durch die Schweiz gewünscht wird. Die Frage der offiziellen Beteiligung der Schweiz an der Ausstellung wird gegenwärtig geprüft. Einstweilen ist uns vom schweizerischen Bauernverband mitgeteilt worden, dass die Beschickung derselben mit Milchprodukten sowohl als mit Vieh beabsichtigt werde, dass aber der Bund die Kosten übernehmen müsste.

Rom und Turin 1911. Die Städte Rom und Turin haben beschlossen, unter Mitwirkung sämtlicher italienischer Provinzen anlässlich des fünfzigsten Jahrestages der Proklamierung des Königreichs Italien im Jahre 1911 eine internationale Ausstellung zu veranstalten, die unter dem Patronate des Königs stehen wird. Diese Ausstellung soll gleichzeitig in Rom und in Turin stattfinden; in Rom für „die Künste und für archäologische Geschichte“, in Turin für „die industriellen Produkte und die Arbeit in ihren verschiedenen Anwendungen“.

Im Auftrage ihrer Regierung hat die italienische Gesandtschaft in Bern Ende Januar dieses Jahres die Schweiz eingeladen, sich an

der Ausstellung zu beteiligen. Wir haben der Gesandtschaft diese Einladung vorläufig verdankt und ihr mitgeteilt, dass wir die Frage der schweizerischen Beteiligung an der genannten Ausstellung mit dem ihr gebührenden Interesse prüfen werden.

Permanentes schweizerisches Ausstellungskomitee. Mit Botschaft vom 19. November 1907 (Bundesbl. 1907, VI, 56) haben wir Ihnen Kenntnis gegeben von einer Eingabe des Schweizerischen Handels- und Industrievereins, des schweizerischen Gewerbevereins, des Schweizerischen Bauernverbandes und eines Vertreters der Urheber der fraglichen Initiative, welche die Schaffung und Subventionierung eines „Permanenten schweizerischen Ausstellungskomitees“ bezweckt. Wir haben Ihnen eine Subvention bis zum jährlichen Betrage von Fr. 20,000 empfohlen. Dieses Geschäft steht noch auf der Traktandenliste der Bundesversammlung.

III. Kommerzielles Bildungswesen.

Das schweizerische kaufmännische Bildungswesen hat sich im Berichtsjahre, entsprechend dem wachsenden Bedürfnis nach einer soliden theoretischen und praktischen Berufsbildung, weiter entwickelt. Die Bestrebungen des Bundes, die Entwicklung der kaufmännischen Bildungsanstalten zu begünstigen, werden von zahlreichen Kantonen unterstützt, entweder durch die Schaffung von Handelsschulen, oder durch gesetzgeberische Massnahmen über das praktische Lehrlingswesen und den kaufmännischen Fortbildungsschulunterricht.

Handelshochschulen (Bundessubvention 1907: Fr. 43,324; 1906: Fr. 35,977). Diese Stufe des kaufmännischen Unterrichts ist, wie im Jahre 1906, an den Handelsabteilungen der Universitäten Freiburg und Zürich, sowie an der Handelsakademie St. Gallen vertreten. Seit 1907 subventioniert der Bund auch die handelswissenschaftlichen Kurse in Basel, die Universitätscharakter haben, trotzdem sie den kaufmännischen Fortbildungsschulen angehören. Es ist vorauszusehen, dass die höhern kaufmännischen Studien in der Schweiz in den nächsten Jahren einen Aufschwung nehmen werden, der mit den Anforderungen des modernen Handels in Einklang steht.

Höhere Handelsschulen (Bundessubvention 1907: Fr. 333,538; 1906: Fr. 303,387; 1892: Fr. 38,500). Im Jahre 1907 haben

zwei neue Handelsschulen, welche die vom Bunde aufgestellten Bedingungen für die Ausrichtung von Subventionen erfüllen, eidgenössische Beiträge erhalten; es sind dies die Mädchenhandelschule in Chur und die gemischte Handelsschule in St. Immer.

Die Zahl der vom Bunde unterstützten höhern Handelsschulen betrug im Jahre 1907 24 (1906: 22; 1892: 6); im Jahre 1908 werden es deren 26 sein, indem zwei Mädchenhandelschulen, in Lugano und St. Gallen, gegründet worden sind. Auch handelt es sich darum, nächstens eine solche in Luzern zu errichten.

Die meisten Handelsschulen zählen drei Studienjahre; einige haben deren vier; die kantonale Handelsschule Zürich hat $4\frac{1}{2}$ und diejenige von Bellinzona 5. Da die aus diesen letztern hervorgehenden diplomierten Schüler im Alter von 19—20 Jahren sich nicht mehr einer langen praktischen Lehrzeit unterziehen wollen, wird die Einrichtung von Übungs- oder Musterkontoren immer dringlicher.

Acht Handelsschulen sind nur Jünglingen zugänglich; sieben sind nur für Mädchen bestimmt; die neun übrigen nehmen beide Geschlechter auf. Diese letztern sind: Aarau, Bellinzona, Lausanne, Locle, Neuenburg, St. Gallen, St. Immer, Solothurn und Winterthur. Die Städte Basel, Bern, Chur, Freiburg, Genf und Zürich haben besondere Schulen für jedes Geschlecht. Alle Handelsschulen, ausgenommen diejenigen von Bellinzona, Chaux-de-Fonds, Freiburg (Mädchen), Genf (Knaben), Lausanne, Neuenburg und Zürich (Knaben), sind mehr oder weniger enge an Gymnasien oder Real- und Sekundarschulen angegliedert. Im allgemeinen ist die Selbständigkeit, oder mindestens eine verhältnismässige Unabhängigkeit, der Entwicklung kaufmännischer Bildungsanstalten günstiger.

Das beredteste Zeugnis für das Gedeihen der Handelsschulen ist das Anwachsen der Schülerzahl. Im Monat November 1907 betrug diese 2969 (1906: 2755; 1892: 407); darunter befanden sich 849 Mädchen.

Mit Bedauern konstatieren wir immerhin die grosse Verschiedenheit zwischen den Besuchsziffern der zahlreichen Unterklassen, die mit Schülern überladen sind, und denjenigen der weniger zahlreichen Oberklassen, die nur wenig Schüler zählen. Und doch werden den Schülern der Oberklassen Stipendien ausgerichtet, um sie zu ermutigen, den vollständigen Zyklus der kaufmännischen Studien zu absolvieren und die Abgangsprüfung zu bestehen, die zum Diplom berechtigt.

In der Absicht, die Verordnung über die Förderung der kaufmännischen Bildung zu vervollständigen und die Bedingungen zu präzisieren, welche die vom Bunde subventionierten Handelsschulen zu erfüllen haben, haben wir auf den Vorschlag unseres Handelsdepartements am 20. Juni 1907 einen Beschluss gefasst, wonach

- a. auch Schüler unter 15 Jahren, vorausgesetzt, dass sie das 14. Altersjahr zurückgelegt haben, in die Unterklasse einer Handelsschule aufgenommen werden können;
- b. die Schülerzahl einer Klasse in der Regel nicht mehr als 24 betragen darf. (Diese Vorschrift erstreckt sich auch auf die kaufmännischen Fortbildungsschulen.)

Kaufmännische Fortbildungsschulen (Bundessubvention 1907: Fr. 190,623; 1906: Fr. 175,802; 1902: Fr. 29,000). Der Bund hat im Jahre 1907 72 Schulen (1906: 63) der Sektionen des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins und 21 (1906: 20) solche anderer Vereine und von Gemeinden subventioniert. Im ganzen haben während des Winters 1906/07 11,233 Schüler (1905/06: 10,221) den kaufmännischen Fortbildungsunterricht genossen.

Die Entwicklung der Fortbildungskurse im Jahre 1907 ist hauptsächlich dem Gedeihen des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins zu verdanken, dessen Sektionen sich im Berichtsjahr um neun vermehrt haben. Neue Sektionen sind jüngst gegründet worden in Diessenhofen, Frutigen, Thalwil, Thusis und Sitten, weshalb die Leistungen des Bundes an die kaufmännischen Fortbildungsschulen sich zu vermehren fortfahren werden.

Der Bund tritt in erster Linie zu gunsten der Vereine ein, die von keiner andern Seite Beiträge erhalten und mit grossen Budgetschwierigkeiten zu kämpfen haben, wie z. B. diejenigen im Auslande. Er unterstützt auch in höherer Masse die kleinen Sektionen, die grössere Hindernisse zu überwinden haben als die Vereine grosser Städte, die über reichlichere Quellen verfügen.

Die Unterstützung der Fortbildungsschulen durch die Kantone, Gemeinden und Kaufleute ist sehr verschieden. Die meisten Kantonsregierungen und Gemeinden geben Beiträge; es gibt aber auch solche, die jede Unterstützung ablehnen. Indessen lässt sich die grosse Bedeutung des Fortbildungsunterrichtes nicht bestreiten, der einesteils für die Handelslehrlinge zur Ergänzung der praktischen Lehrzeit, andernteils für die Angestellten bestimmt ist, die das Bedürfnis nach Vervollkommnung ihrer Berufsbildung empfinden.

Verschiedene Kantone haben in ihren Lehrlingsgesetzen grundsätzlich bestimmt, dass die Chefs von Handelshäusern verpflichtet seien, ihren Lehrlingen den Besuch der obligatorischen Unterrichtskurse während der ordentlichen Geschäftszeit zu bewilligen. Da diese Bestimmung überall günstigen Einfluss auf den Besuch der Kurse und die geleistete Arbeit ausübt, so hat das Departement überall, wo angängig, auf Einführung obligatorischer Tageskurse für die Lehrlinge hingewirkt, weil dadurch die Aufstellung eines rationellen Lehrplanes und die Verteilung des Studiums auf zwei oder drei Jahre ermöglicht wird.

Schweizer. Kaufmännischer Verein. (Bundessubvention an das Zentralsekretariat: Fr. 8000.)

Zum Zwecke der Vereinheitlichung der Unterrichtsmethode in den kaufmännischen Fortbildungsschulen hat dieser Verein, dem wir schon viele Fortschritte auf dem Gebiete der kaufmännischen Fortbildungsschulen zu verdanken haben, beschlossen, im Jahre 1908 einen Ferienkurs für die Lehrer dieser Schulen zu veranstalten, der vom Bunde subventioniert werden soll.

Bibliotheken und Vorträge. (Bundessubvention 1907: Fr. 8486; 1906: Fr. 4520.) Der Bund trägt an die Neugründung von Bibliotheken kaufmännischer Vereine 75 %, an deren Erweiterung $33\frac{1}{3}$ % der Kosten bei; er vergütet den Vereinen auch $\frac{1}{3}$ der Auslagen für Vorträge über wirtschaftliche und aktuelle politische Fragen. Alle diese Subventionen erweisen sich als nützlich.

Preisarbeiten. (Bundessubvention 1907: Fr. 862; 1906: Fr. 196.) Die durch das Zentralkomitee des Schweiz. Kaufmännischen Vereins ernannte Jury hat neun Preisarbeiten erhalten, wovon 7 prämiert werden konnten.

Kaufmännische Lehrlingsprüfungen. (Bundessubvention 1907: Fr. 9303; 1906: Fr. 6282.) Die kaufmännischen Lehrlingsprüfungen, vom Handelsdepartement subventioniert im Verhältnis von 75 % der von den Kantonen nicht gedeckten Auslagen, haben im Jahre 1907 in 23 Kreisen (1906: 20) stattgefunden. Von 775 eingeschriebenen Kandidaten (1906: 445) haben 629 (1906: 393) ihr Diplom erhalten. Die bedeutende Zunahme der Kandidatenzahl ist hauptsächlich der Inkraftsetzung des neuen zürcherischen Lehrlingsgesetzes zuzuschreiben, das eine obligatorische Prüfung vorsieht.

Die Bestimmung kantonaler Gesetze, welche das Obligatorium der kaufmännischen Lehrlingsprüfungen am Ende der praktischen Lehrzeit grundsätzlich vorschreibt, hat eine günstige Rückwirkung auf die Qualität der kaufmännischen Lehrzeit selbst, wie auch auf den Fortbildungsunterricht, namentlich mit bezug auf die Einführung von Tageskursen.

Die Organisation von Lehrlingsprüfungen und deren einheitliche Durchführung in allen Kreisen sind der Zentralprüfungs- und der Oberexperten-Kommission anvertraut, in deren Schoss das Handelsdepartement vertreten ist.

Inspektionen. Unser Sekretär für das kaufmännische Bildungswesen hat bei den Handelsschulen und den kaufmännischen Fortbildungsschulen zahlreiche Inspektionen vorgenommen, wie er auch nach Möglichkeit den Diplom- und Lehrlingsprüfungen beigewohnt hat. Wenn die geleistete Arbeit und die erzielten Resultate auch nicht überall gleichwertig sind, muss indessen doch gesagt werden, dass im allgemeinen ernstliche Anstrengungen gemacht werden, um die Bildung der jungen Kaufleute immer mehr mit den modernen Anforderungen in Einklang zu bringen.

Internationaler Volkswirtschaftskurs. (Bundessubvention: Fr. 5500.) Infolge eines, durch den 1906 in Mailand abgehaltenen internationalen Kongress für das kommerzielle Bildungswesen ausgesprochenen Wunsches, hat die internationale Gesellschaft zu Förderung des kaufmännischen Bildungswesens, im Einverständnis mit der schweizerischen Gesellschaft für das kaufmännische Bildungswesen, die höhere Handelsschule von Lausanne eingeladen, die Veranstaltung eines ersten internationalen Volkswirtschaftskurses für Kaufleute und Lehrer an Handelsschulen zu übernehmen. Dieser Kurs hat dann vom 12. August bis 7. September 1907 in Lausanne stattgefunden; er zählte 117 Teilnehmer, wovon 50 Ausländer. Sein hauptsächlichstes Ziel war das Studium der wirtschaftlichen Entwicklung der Schweiz und ihrer internationalen Handelsbeziehungen. Der Erfolg war ein sehr erfreulicher, dank hauptsächlich der hervorragenden Qualität der Vortragenden. Ein zweiter Kurs derselben Art wird im Jahre 1908 in Mannheim stattfinden.

Stipendien. (Bundessubvention 1907: Fr. 19,492; 1906: Fr. 12,165.) Im Jahre 1907 sind 129 Bundesstipendien (1906: 88) ausgerichtet worden. 11 Stipendiaten widmeten sich höhern

kaufmännischen Studien an den Handelshochschulen der Schweiz oder des Auslandes; 24 Lehrer an Handelsschulen erhielten Stipendien zur Teilnahme am internationalen Volkswirtschaftskurs in Lausanne; 7 andere Lehrer an Handelsschulen und kaufmännischen Fortbildungsschulen haben sich ins Ausland begeben, um die grossen Handels- und Industriezentren zu besuchen, oder um dort Sprachkurse zu nehmen; 87 Stipendien sind an Schüler der Oberklassen an Handelsschulen ausgerichtet worden, um sie zur Verlängerung ihrer Schulzeit zu ermutigen und dadurch das vollständige kaufmännische Studium zu begünstigen.

Auf das schon im letztjährigen Bericht erwähnte Gesuch um Subventionierung junger Leute, welche sich nach bestandener Abgangs- oder Lehrlingsprüfung ins Ausland zu begeben wünschen, haben wir, auf Grund von Erkundigungen bei Vertretern der Schweiz im Auslande und gestützt auf Artikel 11, lit. a, der Verordnung vom 17. November 1900, beschlossen, einen Versuch im angedeuteten Sinne zu machen und für einmal Reise- oder Studienstipendien an die bessern Schüler der Oberklassen von Handels- und Fortbildungsschulen zu verabfolgen. Wir hoffen, dass die Erfahrungen auf diesem Gebiete uns gestatten werden, den getroffenen Massnahmen einen definitiven Charakter zu geben.

Die übrigen finanziellen Leistungen des Bundes für die kaufmännische Bildung und die Ergebnisse über den Besuch der verschiedenen Schulen sind in Tabellen zusammengestellt, die auf dem Handelsdepartement eingesehen werden können.

IV. Schweizerisches Handelsamtsblatt.

Die durchschnittliche Auflage des Blattes, das täglich, meistens 8 Seiten stark, zur Ausgabe gelangte, war mit 6700 Exemplaren um 200 höher als im Vorjahre, und der Publikationsstoff ist um 116 Seiten angewachsen und damit auf 2228 Seiten gestiegen. Die bezahlten Abonnemente haben mit einem Zuwachs von 138 eine Steigerung von 4479 auf 4617 erfahren. Die Zahl der Freiemplare betrug unverändert 2000.

Hinsichtlich der Einnahmen und Ausgaben verweisen wir auf den Bericht über die Staatsrechnung.

Die während des Jahres publizierten Berichte der Konsulate und Gesandtschaften sind wie gewohnt in einer Sonderausgabe gratis an unsere Vertreter im Auslande, die Handelsschulen, indu-

striellen und kaufmännischen Verbände, Bibliotheken u. s. w. abgegeben worden.

Der Vertrag mit dem bisherigen Pächter des Privatanzeigenteils ist von uns auf Ende 1908 gekündigt worden, und wir haben eine öffentliche Konkurrenz zum Zwecke einer neuen Verpachtung veranstaltet. Der Abschluss des neuen Vertrages fällt in das laufende Jahr.

V. Handelsreisende.

Finanzielles. Die Einnahmen an Patenttaxen belaufen sich auf Fr. 419,922 oder Fr. 589 mehr als im Vorjahre. Daran haben schweizerische Reisende bezahlt Fr. 393,672 (1906: Fr. 393,343), inklusive Fr. 1522 umgangene Patenttaxen, ausländische Fr. 26,250 (1906: Fr. 25,990), inklusive Fr. 600 umgangene Taxen.

Die Gesamtabrechnung stellt sich wie folgt:

Bruttoeinnahmen	Fr. 419,922. —
Kantonale Bezugsgebühr.	„ 16,796. 80
	<hr/>
	Fr. 403,125. 20

Ausgaben:

1. Kosten der Formulare und Porti	Fr. 1311. 70	
2. Verzeichnisse der taxpflichtigen Handelsreisenden, Bestraften u. s. w.	„ 1434. 50	
3. Inspektionskosten	„ 280. —	
	<hr/>	
		„ 3,026. 20
Unter die Kantone nach der Bevölkerungszahl zu verteilende Summe	Fr. 400,099. —	<hr/>

Die Abrechnung mit den Kantonen gestaltete sich wie folgt:

	Taxen.	Betreffnis nach der Bevölkerung.	Bezugs- gebühr.	Total		
				1907.	1906.	1905.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich	69,800	52,016. 40	2,792. —	54,808. 40	55,028. 20	56,315. 80
Bern	73,200	71,131. —	2,928. —	74,059. —	73,883. 05	75,389. 70
Luzern	22,500	17,681. 50	900. —	18,581. 50	18,519. 36	18,825. 25
Uri	1,050	2,377. 40	42. —	2,419. 40	2,408. 45	2,452. 20
Schwyz	4,100	6,683. 70	164. —	6,847. 70	6,842. —	6,969. 85
Obwalden	250	1,841. 60	10. —	1,851. 60	1,843. 75	1,882. 30
Nidwalden	900	1,577. 30	36. —	1,613. 30	1,622. —	1,659. —
Glarus	6,100	3,903. 80	244. —	4,147. 80	4,107. 75	4,179. 45
Zug	1,450	3,028. 15	58. —	3,086. 15	3,085. 95	3,181. 30
Freiburg	8,350	15,440. 80	334. —	15,774. 80	15,769. 05	16,088. 20
Solothurn	11,650	12,159. 70	466. —	12,625. 70	12,610. 70	12,883. 20
Basel-Stadt	32,350	13,543. 30	1,294. —	14,837. 30	14,698. 81	15,072. 85
Basel-Land	5,150	8,266. —	206. —	8,472. —	8,471. 05	8,652. —
Schaffhausen	5,350	5,009. 80	214. —	5,223. 80	5,227. 50	5,314. 35
Appenzell A.-Rh.	3,650	6,671. 20	146. —	6,817. 20	6,771. 45	6,917. 10
Appenzell I.-Rh.	650	1,629. 10	26. —	1,655. 10	1,631. 70	1,659. 75
St. Gallen	43,450	30,203. 65	1,738. —	31,941. 65	31,771. 65	32,443. 80
Graubünden	14,000	12,613. 30	560. —	13,173. 30	13,131. 25	13,417. 25
Aargau	25,672	24,919. 60	1,026. 80	25,946. 40	25,887. 40	26,363. 35
Thurgau	14,650	13,663. 30	586. —	14,249. 30	14,171. 13	14,529. 10
Tessin	4,250	16,730. 40	170. —	16,900. 40	16,892. 10	17,216. 20
Waadt	24,950	33,956. —	998. —	34,954. —	34,894. 30	35,570. 95
Wallis	1,050	13,810. —	42. —	13,852. —	13,819. 70	14,120. 70
Neuenburg	33,200	15,239. 10	1,328. —	16,567. 10	16,483. 70	16,866. 65
Genf	12,200	16,002. 90	488. —	16,490. 90	16,478. —	16,808. 90
Total	419,922	400,099. —	16,796. 80	416,895. 80	416,050. —	424,779. 20
Kosten der Ausweiskarten, Abrechnungsformulare, der Verzeichnisse der Namen der taxpflichtigen Reisenden, der Bestrafungen, Inspektionen u. s. w.				3,026. 20	3,283. —	3,425. 80
Total				419,922. —	419,333. —	428,205. —

Statistik. Vom Inkrafttreten des Patenttaxengesetzes (1. Januar 1893) an bis 31. Dezember 1907 sind insgesamt an Patenttaxen eingenommen worden Fr. 4,938,780 oder durchschnittlich jährlich Fr. 329,252. Daran haben bezahlt schweizerische Reisende Fr. 4,563,605 (jährlich Fr. 304,240), ausländische Fr. 375,175 (jährlich Fr. 25,012).

Ausgestellt wurden im Jahre 1907 30,029 Ausweiskarten (1906: 30,081); davon sind 27,112 Gratiskarten und 2917 Taxkarten (1906: 2926). Von den Taxkarten lauten 1876 auf den Namen eines einzelnen Reisenden, 1041 sind kollektiv (eine Karte für mehrere Reisende).

Die Zahl der Reisenden beläuft sich auf 31,806 (1906: 31,248); 25,037 Reisende vertraten schweizerische, 6769 ausländische Firmen. Die ausländischen Reisenden verteilen sich auf die verschiedenen Länder wie folgt: Deutschland 4551, Frankreich 1411, Italien 390, Österreich-Ungarn 246, England 76, Belgien 66, Holland 23, Spanien 5, Vereinigte Staaten von Amerika 1.

Bezüglich der Branchen gibt die nachfolgende Zusammenstellung Auskunft. Auf den Weinhandel allein entfallen 3662 Reisende, oder mehr als der zehnte Teil.

Bewilligungen zum Mitführen von Waren (Uhren, Bijouterien, Edelsteine, Putzwaren, Stoffresten) sind 193 (1906: 197) erteilt worden.

Übertretungen. Von den kantonalen Gerichten erhielt das eidg. Handelsdepartement 162 (1906: 226) Urteile und Bussenverfügungen, von denen 2 Fälle vom Kassationshof des Bundesgerichtes letztinstanzlich entschieden wurden. Verurteilt wurden 162 Personen (1906: 226) zu Geldbussen im Gesamtbetrage von Fr. 4480 (1906: Fr. 5028). In 59 Fällen müssen umgangene Patenttaxen im Gesamtbetrage von Fr. 6300 (1906: Fr. 6150) nachträglich bezahlt werden.

Rechtliches. In dem einen, vom Kassationshof des Bundesgerichtes unterm 15. Juli 1907 entschiedenen Falle handelte es sich um das Aufsuchen von Bestellungen auf Schreibmaschinen bei den Organen einer Gemeindeverwaltung. Der Kassationskläger wurde abgewiesen, indem der Gerichtshof geltend machte, es sei gleichgültig, ob die Offerte des Schreibmaschinenhändlers an die Gemeinde als solche oder aber an den Gemeinde-

Zahl der Reisenden:

Geschäftszweige.	Inländische.	Ausländische.		Total.		
		Total.	Deutschland.	1907.	1906.	1905.
Textilindustrie	4,857	1,955	1,357	6,812	6,130	6,203
Maschinenindustrie	1,293	169	140	1,462	1,135	1,126
Metallindustrie	1,452	772	638	2,224	2,325	1,983
Bijouterie, Uhren und Uhrenfurnituren	545	294	173	839	800	822
Kurzwaren	675	373	281	1,048	881	818
Nahrungs- und Genussmittel	9,659	788	260	10,447	10,307	10,470
Leder, Leder- und Schuhwaren	530	309	215	839	852	819
Glasindustrie	194	91	60	285	361	288
Literarische u. Kunstgegenstände, Papier etc.	1,663	741	550	2,404	2,043	2,024
Ton-, Zement- und Steinindustrie	265	111	64	376	514	433
Chemikalien, Drogen, Parfümerien, Farb- waren	1,085	337	234	1,422	1,382	1,253
Holz und Holzwaren	617	220	171	837	754	722
Fettwaren	326	77	36	403	454	392
Abfälle und Düngstoffe	146	3	—	149	78	95
Kautschukwaren	96	80	71	176	172	182
Stroh-, Rohr- und Bastwaren	133	34	16	167	129	124
Agenturen	622	44	21	666	939	896
Verschiedenes (z. B. Rosshaar, Bürsten, Pinsel, Schwämme u. s. w.)	879	371	264	1,250	1,992	3,105
	25,037	6,769	4,551	31,806	31,248	31,748
1906	24 421	6,827	4,706	31,248		
	+ 616	— 58	— 155	+ 558		

schreiber persönlich gerichtet gewesen sei, denn die Gemeinde erscheine im vorliegenden Falle ebensowenig als zu den „Geschäftsleuten“ des Art. 1 Abs. 1 des Patenttaxengesetzes gehörig, wie der Gemeindeschreiber persönlich. — In dem andern Falle, der am 22. Oktober 1907, ebenfalls zu Ungunsten des Klägers, entschieden wurde, ist die Kassationsbeschwerde deshalb beim Bundesgericht erhoben worden, weil der Kassationskläger, der bei einem Maschinenfabrikanten und einem Ingenieur Bestellungen auf Schreibmaschinen aufsuchte, ohne im Besitze einer Taxkarte gewesen zu sein, als taxpflichtig erklärt und mit einer Geldbusse bestraft wurde. Die Abweisung der Kassationsbeschwerde erfolgte, weil die Schreibmaschine weder vom Maschinenfabrikanten noch auch vom Ingenieur „im Gewerbe verwendet“ werde. Hierbei führt der Kassationshof aus, „dass das Anbieten einer Ware stets dann, aber auch nur dann, taxfrei ist, wenn zwischen dem besondern, jeweilen in Frage stehenden Gewerbe oder Geschäftsbetrieb und der Verwendung des betreffenden Handelsartikels ein innerer, im weitern Sinne technischer Zusammenhang besteht. Ob dies der Fall sei, ist jeweilen unter Berücksichtigung der konkreten Umstände zu entscheiden, so dass also das Anbieten ein und desselben Handelsartikels das eine Mal taxfrei, das andere Mal taxpflichtig sein kann. „Danach wäre — von dem selbstverständlich taxfreien Verkehr mit Wiederverkäufern abgesehen — das Anbieten von Schreibmaschinen z. B. dann taxfrei, wenn es gegenüber einer Person stattfände, deren Beruf darin bestände, Lehrstunden im Maschinenschreiben zu erteilen oder Abschriften in Maschinenschrift herzustellen, nicht aber in einem Falle, wie dem vorliegenden, wo ein innerer Zusammenhang zwischen der angebotenen Ware und dem Berufe oder Gewerbe desjenigen, dem sie angeboten wurde, nicht besteht, vielmehr der Geschäftsinhaber dem anbietenden Händler gegenüber wirtschaftlich und vom Standpunkte des Bundesgesetzes aus keine andere Stellung einnimmt als irgend ein Privater, dem die Anschaffung einer Schreibmaschine dienlich erscheinen könnte.“

II. Abteilung.

Industrie.

I. Allgemeines.

a. Betreffend die Förderung des Arbeitsnachweises und der Massnahmen gegen Arbeitslosigkeit durch den Bund verweisen wir auf unsere Botschaft mit Beschlussesentwurf vom 7. Dezember (Bundesbl. VI, 891).

b. Mit Eingabe vom 25. September stellte die schweizerische Vereinigung zur Förderung des internationalen Arbeiterschutzes das Gesuch, der Bundesrat wolle über die Verhältnisse der gesamten Heimarbeit des Landes eine umfassende Enquete veranstalten und inzwischen auf dem Gebiete dieser Industrie die gesetzliche Einführung des Registrierzwanges ins Auge fassen. Unterstützt wurde dieses Begehren in seinem vollen Umfange durch den Bund schweizerischer Frauenvereine (2. Dezember), nur in seinem ersten Teile durch die Zentralkommission der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft (26. Dezember).

Zunächst ist das eidgenössische Fabrikinspektorat mit der Begutachtung der Angelegenheit beauftragt.

c. Die Verfassungsrevision betreffend Einführung des Rechts der Gesetzgebung über das Gewerwesen wurde von den Räten noch nicht zum Abschluss gebracht. Wir überwiesen denselben eine Eingabe des Vereins schweizerischer Geschäftsreisender vom 2. Dezember. Der schweizerische kaufmännische Verein übermittelte uns am 6. August das Postulat, es solle der Verfassungsartikel auch auf das Handelsgewerbe Bezug haben und die zu erlassende Gesetzgebung dieses besonders behandeln; eine spätere Anfrage des Vereins beantwortete das Departement am 31. Oktober dahin, dass keineswegs die Absicht bestehe, das Handelsgewerbe von dem in Beratung liegenden Art. 34^{ter} der Verfassung auszuschliessen, und dass nach dessen eventueller Annahme es Sache der Gesetzgebung

sein werde, die Regelung von Verhältnissen des Handelsgewerbes zu bestimmen.

d. Mit Schreiben vom 23. November ersuchte die Finanzkommission des Nationalrates den Bundesrat um Mitteilung, welche Stellung er in der Frage betreffend Erhöhung des Bundesbeitrages an das schweizerische Arbeitersekretariat einnehme, bzw. weshalb er „diesem Gesuche der Arbeiterpartei“ auch für das Budget 1908 keine Folge gegeben habe.

Der Bundesrat antwortete am 2. Dezember, er habe mangels einer Gesuchstellung keine Veranlassung gehabt, sich mit der Erhöhung des genannten Kredites im Budget für 1908 zu befassen.

Am 26. November beauftragte der Bundesrat das Industrie-department, ihm über die dienstliche Tätigkeit des schweizerischen Arbeitersekretariats einen Bericht zu erstatten. Dieser wurde am 27. November eingereicht.

Dem Nationalrate liess der Bundesrat am 9. Dezember folgendes Schreiben zugehen :

„Mit Schreiben vom 4. Dezember luden Sie uns ein, über das Gesuch des leitenden Ausschusses des schweizerischen Arbeiterbundes um Erhöhung des Bundesbeitrages an das Arbeitersekretariat auf Fr. 30,000, vom 29. November 1907, im Laufe der nächsten Woche Bericht zu erstatten.

Diese Frist gestattet uns nicht, über die Verhältnisse beim schweizerischen Arbeitersekretariat eine besondere Untersuchung anzustellen, um diese unserer Berichterstattung zu Grunde zu legen.

Das Gesuch stellt im wesentlichen darauf ab, dass es dem Hauptbureau des Arbeitersekretariats in Zürich nicht mehr möglich sei, seine Aufgabe zu erfüllen, wenn ihm nicht die nötigen Mittel für Anstellung einer weitem Hilfskraft bewilligt werden. Tatsächlich werden gewisse Berichte und andere Arbeiten, die wir vom Sekretariat erwarten, nicht mit der wünschbaren Beförderung fertiggestellt. Ausstehend ist zurzeit die Vollendung der Lohnstatistik (s. Geschäftsbericht für 1904, Bundesbl. 1905, II, 703). Wird die begehrte Summe von Fr. 5000 für eine weitere Hilfskraft bewilligt, so ist zu verlangen, dass diese zur Mitwirkung bei den von der Bundesbehörde aufgetragenen Arbeiten und bei der in Rückstand gekommenen wissenschaftlichen Betätigung des Arbeitersekretariats verwendet werde. Die Mehr-

leistung des Bundes soll überhaupt ausschliesslich diesen, auch in § 1 und § 2, lit. a, des Reglements für das Arbeitersekretariat genannten Zwecken dienen. Der nächste Jahresbericht des Arbeiterbundes wird hierüber die erforderliche Auskunft zu bieten haben.

Für den Fall der Bewilligung des Gesuches des Arbeiterbundes würden wir also diesem gegenüber die Bedingung aufstellen, dass die dem schweizerischen Arbeitersekretariat in Zürich beizugebende Hilfskraft ihre Tätigkeit, unbeschadet derjenigen des Arbeitersekretärs selbst, in erster Linie den von der Bundesbehörde erteilten Aufträgen und den wissenschaftlichen Arbeiten des Sekretariats widmen müsse, und dass überhaupt die mehr bewilligte Summe nur für diese beiden Zwecke Verwendung finden dürfe.

Unter dieser Voraussetzung können wir dem Antrage Ihrer Finanzkommission betreffend Erhöhung des Bundesbeitrages an das schweizerische Arbeitersekretariat für das Jahr 1908 zustimmen.

Schliesslich haben wir Ihnen noch mitzuteilen, dass wir unser Industriedepartement eingeladen haben, beförderlich eine Untersuchung darüber vorzunehmen, ob der Adjunkt des Arbeitersekretärs in Genf seiner Dienstpflicht gemäss Artikel 10 des Reglements für das Arbeitersekretariat Genüge leiste, und dem Bundesrat die dem Ergebnis der Untersuchung entsprechenden Anträge zu stellen.“

Nach der seitens der Räte für das Jahr 1908 beschlossenen Erhöhung des Bundesbeitrages auf Fr. 30,000 gab das Industriedepartement von diesem Beschluss und von der im Schreiben des Bundesrates genannten Bedingung dem leitenden Ausschuss des schweizerischen Arbeiterbundes am 21. Dezember Kenntnis, mit der Anfrage, ob er die Bedingung zu erfüllen gewillt sei; hiervon werde, gemäss dem Sinn der Schlussnahmen der Räte, die Auszahlung des Mehrbetrages von Fr. 5000 abhängig sein; in erster Linie müsste die Bearbeitung und Veröffentlichung der seit 1904 pendenten Lohnstatistik vorgenommen werden; ausserdem wäre dem Departement für die Anträge des Arbeiterbundes zum neuen Fabrikgesetz eine Begründung zu liefern. Die Antwort ging bis Ende des Berichtsjahres nicht ein.

Eine Eingabe des schweizerischen Baumeisterverbandes vom 11. Dezember, die sich gegen die Erhöhung der Subven-

tion an das Arbeitersekretariat aussprach, wurde der Finanzkommission des Nationalrates überwiesen.

e. Mit Botschaft vom 5. November (Bundesbl. V, 1038) beantragten wir die Ratifikation der internationalen Übereinkommen vom 26. September 1906 über das Verbot der industriellen Nachtarbeit der Frauen und über das Verbot der Verwendung von weissem (gelbem) Phosphor in der Zündholzindustrie. Mit Bundesbeschluss vom 19. Dezember (A. S. n. F., Bd. XXIV, S. 59) wurde die Genehmigung ausgesprochen. Bis Jahresschluss erfolgte ausserdem die Ratifikation beider Übereinkommen durch Luxemburg, desjenigen über die Nachtarbeit der Frauen durch Grossbritannien. Der letzte Termin für die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden ist der 31. Dezember 1908.

II. Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken.

1. Unterstellung unter das Gesetz.

Nachstehende Tabelle weist nach Massgabe der Eintragungen in der Fabrikliste die Bewegung der Zahl der Fabriken während des Jahres 1907 auf:

Kanton	Zahl der Fabriken Ende 1906	Unterstellungen	Streichungen	Zahl der Fabriken Ende 1907	Zahl der Arbeiter
Zürich	1059	87	44	1102	67,381
Bern	984	69	29	1024	36,708
Luzern	177	7	3	181	7,175
Uri	14	1	—	15	846
Schwyz	69	1	5	65	3,429
Obwalden	19	2	—	21	304
Nidwalden	22	3	—	25	891
Glarus	99	6	2	103	7,906
Zug	42	3	—	45	2,522
Freiburg	99	8	3	104	3,931
Solothurn	233	24	9	248	19,438
Basel-Stadt	270	16	9	277	15,296
Basel-Land	114	3	6	111	6,241
Schaffhausen	77	7	1	83	6,294
Appenzell A.-Rh.	216	6	5	217	5,024
Appenzell I.-Rh.	17	1	2	16	303
St. Gallen	829	82	48	863	30,545
Graubünden	111	9	4	116	2,949
Aargau	477	26	9	494	26,348
Thurgau	381	33	17	397	18,412
Tessin	209	21	10	220	6,658
Waadt	487	56	22	521	13,439
Wallis	54	11	4	61	1,468
Neuenburg	460	30	21	469	13,120
Genf	469	47	16	500	10,500
Zusammen	6988	559	269	7278	307,128

Zum Vergleich erinnern wir daran, dass die „Schweizerische Fabrikstatistik“ vom Jahre 1901 aufgewiesen hatte 6080 dem Gesetz unterstellte Fabriken mit 242,534 Arbeitern. Die Vermehrung in den 6 Jahren betrug also 1198 Fabriken oder 16.46 % und 64,594 Arbeiter oder 21.03 %. Diese starke Zunahme ist in der Hauptsache dem Wachstum der Industrie zuzuschreiben, indem die Grundsätze der Unterstellungspraxis keine Verschärfung erfahren haben.

Firmaänderungen wurden eingetragen: 531.

Indem wir auf die unter Ziffer V enthaltenen Mitteilungen verweisen, haben wir hier nur folgende Verfügungen zu erwähnen :

a. Die Voraussetzungen von Art. 1 des Fabrikgesetzes treffen auf die „technischen Prüfanstalten“ des schweizerischen elektrotechnischen Vereins nicht zu. Diese sind ein physikalisches Laboratorium, nicht aber eine industrielle Anstalt oder eine Fabrik im Sinne des Gesetzes. Vorbehalten bleibt der Entscheid des Bundesrates im Falle von Art. 14 des Fabrikhaftpflichtgesetzes. (Departement, 4. März.)

b. Die Ansicht eines Hobelwerkbesitzers, wonach er eine frühere Verminderung der Arbeiterzahl durch eine Vermehrung ausgleichen dürfe, ohne unter das Gesetz zu fallen, ist eine irrtümliche. (Departement, 22. November.)

2. Nacht-, Sonntags-, Hilfsarbeit; Änderung der Normalarbeitszeit.

Unter den durch das Gesetz und die Verhältnisse jedes einzelnen Falles gebotenen Bedingungen wurde, nach jeweiliger Begutachtung durch Kantonsregierung und Fabrikinspektorat, bewilligt die Vornahme von

a. *Nachtarbeit (Art. 13):*

2 chemischen Fabriken, 1 Giesserei, 1 Walzwerk, 1 Hartsteinfabrik, 1 Teigwarenfabrik (Schnelltröcknerei), 1 Zeitungsdruckerei ;

b. *Nacht- und Sonntagsarbeit (Art. 13 und 14):*

11 Schokoladefabriken, 1 Fabrik von Isoliermaterial, 1 Schmirgelscheibenfabrik, 1 Akkumulatorenfabrik, 1 Stahlgiesserei, 1 Fabrik von Ferrosilicium, 1 elektro-thermischen Werke ;

c. *Sonntagsarbeit (Art. 14):*

5 Schokoladefabriken (bereits im Besitz von Bewilligung für Nachtarbeit), 3 Seidenfärbereien (für je 1 Stunde), 1 chemischen Fabrik, 1 Metallwerk, 1 Glashütte, 1 Presshefefabrik ;

d. *Hilfsarbeit (Art. 12):*

1 Waschanstalt (für die Spedition) ;

e. schichtenweiser Arbeit über Mittag:

6 Zeitungsdruckereien, 1 Kräuterdestillerie.

Zu den verhältnismässig zahlreichen Bewilligungen an Schokoladefabriken ist zu bemerken, dass die grosse Mehrzahl es unterlassen hatte, bei Inkrafttreten des Samstagarbeitsgesetzes ihren, mit der Qualität des Produkts zusammenhängenden Bedürfnissen Ausdruck zu geben; manche Fabrikanten waren auch der Meinung, für Nacht- und Sonntagsbetrieb sei keine Bewilligung erforderlich, weil er sich ohne Verwendung menschlicher Arbeitskräfte vollzieht oder blosser Aufsicht verlangt. Für die nachträgliche Bewilligung sprachen sich von 9 beteiligten Kantonsregierungen 8, sowie das Kollektivgutachten der eidgenössischen Fabrikinspektoren aus.

Wir erwähnen im weitern folgende Verfügungen:

a. Eine Kantonsregierung hatte am 11. Oktober 1907 das wiederholte Gesuch einer Fabrik um Bewilligung der Nacharbeit für einen Arbeiter während der Dauer eines Monats abgewiesen. Dieser Entscheid wurde von den Rekurrenten angefochten. Der Bundesrat wies den Rekurs am 26. November ab, mit nachstehender Begründung:

„Die Firma hat wiederholt und in ganz ungewöhnlichem Masse Überzeit- und Nacharbeitsbewilligungen erhalten; deren Zahl beträgt in den Jahren 1905 und 1906 nicht weniger als 20, eine Zeit von zusammen $12\frac{2}{3}$ Monaten umfassend. Trotzdem hat die Firma in sehr vielen Fällen unerlaubterweise über die gesetzliche Arbeitszeit hinaus arbeiten lassen und die erhaltenen Bewilligungen überschritten; zu den schwerwiegenden Gesetzesverletzungen gehört insbesondere auch die Verwendung von Frauenspersonen zur Nacharbeit. Sie ist vom Amtsgericht wegen Übertretung des Fabrikgesetzes am 4. April 1906 zu einer Busse von Fr. 50 und den Kosten, am 13. November 1907 zu einer Busse von Fr. 200 und den Kosten verurteilt worden; im zweiten Urteil wird das Verhalten der Geschäftsleitung als ein gewissenloses bezeichnet. Ausserdem hat das Amtsgericht einen der Firmainhaber am 19. Juni 1907 wegen Übertretung des Fabrikgesetzes durch Vornahme unsittlicher Handlungen gegenüber Arbeiterinnen zu einer Busse von Fr. 400 und den Kosten verfällt.

Durch ihr beispiellos sträfliches Verhalten hat die Firma jeden Anspruch auf Entgegenkommen seitens der Behörden ver-

wirkt. Eine Verpflichtung, die nachgesuchte Nacharbeit zu gestatten, besteht für den Regierungsrat nicht; es liegt in seinem freien Ermessen, zu bestimmen, ob die Ausnahme vom Verbot der Nacharbeit im Sinne von Art. 13, Absatz 1 und 2, des Fabrikgesetzes begründet sei oder nicht. Der Bundesrat hat keinen Grund, die kantonale Verfügung aufzuheben. Nicht nur verletzt dieselbe das Fabrikgesetz nicht, sondern sie entspricht seinem Sinne und Geiste insofern, als Ausnahmen von der gesetzlichen Arbeitszeit auf ein Mindestmass beschränkt sein sollen. Wenn im vorliegenden Falle die Fabrikleitung einen Auftrag übernommen hat, den sie innert der Lieferungsfrist nicht zu bewältigen vermag, so hat sie die Folgen sich selbst zuzuschreiben. Zur Begründung des Gesuches um Bewilligung von Nacharbeit wird zwar angeführt, dass infolge des im März 1907 ausgebrochenen Streiks sich die Aufträge ausserordentlich angestaut haben und nur durch Nacharbeit bewältigt werden können. Würde es sich so verhalten, so genügte auch die Arbeit, die ein Weber während der Nacht in einem Monat verrichtet, nicht, um die Stauung zu heben. Die Untersuchung hat aber dargetan, dass es sich in Wirklichkeit um eine grössere und pressante Bestellung handelt. Der Regierungsrat erklärt, dass er ähnliche Gesuche anderer Firmen, wo auch nur rasche Fertigstellung von dringlicher Arbeit in Frage stehe, ein Fall, der in jeder Fabrik oft vorkomme, nicht bewillige, und er beruft sich mit Recht auf eine entsprechende Weisung, die das zuständige Departement des Bundesrates schon am 22. August 1878 erlassen hat (Kommentar, S. 199). Die Begründung der Firma könnte übrigens auch dann nicht den Ausschlag geben, wenn sie richtig wäre, da das Gesetz deren Berücksichtigung zum mindesten nicht erheischt.⁴

b. Die Anfrage einer kantonalen Behörde gab dem Departement Anlass, zu erklären: Das Gesetz verlangt in Art. 14, dass bei ununterbrochenem Betrieb für jeden Arbeiter je der **zweite Sonntag** frei bleibe. Der Bundesrat hat seinerzeit die Interpretation aufgestellt, dass diese Sonntagsruhe 24 unmittelbar aufeinanderfolgende Stunden umfassen müsse. Es ist nicht zulässig, eine gegenteilige Ordnung der Arbeitszeit zuzulassen. Immerhin ist über **B e g i n n** und **E n d e** der 24 Stunden keine Vorschrift aufgestellt worden, und dieselben können daher auf eine andere Zeit, als Mitternacht, gelegt werden. (18. März.)

c. Auf Grund eines Gutachtens der eidgenössischen Fabrikinspektoren beschloss das Departement, es sei auch in Zukunft für schichtenweisen Betrieb über Mittag die Einholung seiner Bewilligung notwendig. An die Stelle der bisherigen Bedingung höchstens 11stündiger Betriebsdauer müsse, im Hinblick auf das Urteil des Bundesgerichts vom 11. Dezember 1906 (s. Geschäftsbericht für 1906, Ziff. II, 2), diejenige treten, dass die Arbeitszeit des Einzelnen 11, bezw. an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen 9 Stunden nicht überschreiten dürfe. (4. Mai.)

3. Verschiedenes.

a. Wir verweisen auf unsern Beschluss über die Beschwerde der Gebrüder Sulzer in Winterthur und der Schweizerischen Lokomotiv- und Maschinenfabrik in Winterthur gegen die Anwendung des zürcherischen Gesetzes betreffend das Lehrlingswesen auf Fabriken, vom 29. November (Bundesbl. VI, 549).

b. Das Departement erteilte auf die Beschwerden zweier Fabrikfirmen folgende Antworten:

1. Behandlung von Reklamationen, die dem Fabrikinspektorat von privater Seite zugehen.

„Sie erheben den Anspruch, dass der Fabrikinspektor den Beschwerdefall in der Fabrik zu untersuchen und nur dann vorstellig zu werden habe, wenn er selbst die Klage begründet finde. Dieses Begehren geht nach unserm Dafürhalten zu weit; es lässt sich überhaupt über das Verfahren keine allgemeine Regel aufstellen. Der eidgenössischen Fabrikinspektion gehen, wie wir ermittelt haben, jährlich mehrere Hundert Beschwerden zu; sollten die Beamten gehalten sein, jede an Ort und Stelle persönlich zu untersuchen, so wären sie in die Unmöglichkeit versetzt, ihr ordentliches Pensum, worunter die regelmässigen Fabrikbesuche, zu erledigen. Wie der Beschwerde Folge zu geben sei, hängt vielfach von ihrer Natur und den Umständen ab. Handelt es sich um eine rein fabrikpolizeiliche Angelegenheit (Arbeitszeit, Beschäftigung von jugendlichen und Frauenspersonen, Lohnzahlung u. dgl.), so ist es oft zweckmässig, die Tätigkeit der kantonalen Behörden in Anspruch zu nehmen, da diese über die entsprechenden Organe verfügen und

in der Lage sind, die Untersuchungen mit Einvernahme von Beteiligten, Zeugen u. s. w. durchzuführen, sowie auch eine besondere, gewisse Zeit erfordernde Kontrolle einzurichten. Sind Fragen der Hygiene und Unfallverhütung im Spiel, so ist zunächst ausschlaggebend, ob Gefahr im Verzuge liegt; bejahendenfalls wird der eidgenössische Inspektionsbeamte entweder selbst sich in die betreffende Fabrik verfügen, oder dort, wo technische Organe der kantonalen Verwaltung vorhanden sind, diese zur Intervention veranlassen. Sodann erfordern wichtige Fälle nicht durchaus die nämliche Behandlung, wie unwichtige; manche können bei der nächstfolgenden ordentlichen Fabrikinspektion erledigt werden.

Wir sehen aber nicht ein, warum es dem eidgenössischen Inspektorat nicht auch zustehen sollte, zunächst schriftlich an den beteiligten Fabrikhaber zu gelangen. Dieser soll ja doch Gelegenheit erhalten, sich vernehmen zu lassen, und den Schritt des Beamten auch von diesem Standpunkte aus auffassen; es liegt eher ein Beweis von Zutrauen, als ein solcher vom Gegenteil, vor, wenn die Firma veranlasst wird, in erster Linie sich schriftlich über die Angelegenheit auszusprechen. Das Fabrikinspektorat handelt insofern nicht als „Beschwerdeinstanz“, als es keine Befugnis hat, über Beschwerdefälle zu entscheiden, wohl aber ist es als Kontrollorgan bezüglich der Durchführung des Gesetzes (Art. 18) nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, Klagen entgegenzunehmen, und in geeignet scheinender Weise zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob und inwieweit sie begründet seien.

So wurde von jeher verfahren, und zwar in allen Inspektionskreisen, ohne dass, sei es bei uns, sei es bei den Inspektoraten selbst, von anderer Seite Einwendungen erhoben worden wären. Wir glauben daher annehmen zu dürfen, dass sich im allgemeinen die Fabrikhaber nicht daran stossen, ja es dürfte manchem erwünscht sein, Beschwerden zunächst selbst prüfen und vielleicht ihm unbekannt gebliebene Übelstände ohne Anforderung amtlicher Organe beseitigen zu können; eine derartige Auffassung wird namentlich auch dann zu Tage treten, wenn die Beschwerdepunkte geringfügiger Natur sind, abgesehen davon, dass der von Geschäften wichtigerer Art in Anspruch genommene Inspektionsbeamte richtiger handelt, wenn er sich nicht der persönlichen Untersuchung jener widmet; sein Wiedererscheinen in nebensächlicher Angelegenheit dürfte dem Fabrikhaber erst recht sonderbar erscheinen, wenn die ordentliche Inspektion kurz zuvor stattgefunden hat.

Da somit Ihr Begehren in seiner allgemeinen Form als nicht gerechtfertigt erscheint, sind wir nicht in der Lage, dasselbe gutzuheissen.“

2. Mitteilung des Untersuchungsergebnisses an den privaten Beschwerdeführer.

„Aus Ihren Ausführungen dürfte hervorgehen, dass Sie hauptsächlich beanstanden, einem Dritten durch Vermittlung des eidgenössischen Fabrikinspektorats Auskunft geben zu müssen, und Sie verlangen, es sei diesem zu untersagen, den Wortlaut von Briefen, die er vom Fabrikhaber empfängt, Privaten zur Verfügung zu stellen.

Die Berechtigung von nicht zum Fabrikpersonal gehörenden Personen zur Beschwerdeführung kommt gemäss den Schlussfolgerungen Ihrer eigenen Beschwerde nicht in Frage.

Jeder Beschwerdeführer, der sich in angemessener Form an eine Amtsstelle wendet, hat nach allgemeiner Regel den Anspruch, von dieser Stelle über die Erledigung eine Antwort zu erhalten. Es kommt hier nicht in Betracht, dass diese allerdings auch, je nach Umständen, unterbleiben kann, z. B. wenn dem betreffenden der Empfang von Schreiben, deren Ursprung äusserlich sichtbar ist, nicht konveniert. Im allgemeinen machen die Fabrikinspektorate den Urhebern von Beschwerden Mitteilung über die Erledigung solcher, und zwar entweder auf schriftlichem, oder auch auf mündlichem Wege. Wir halten dieses Verfahren für richtig, sind aber mit Ihnen einverstanden, dass es nicht angeht, Originalschreiben von Fabrikhabern ohne weiteres auszuliefern, so wenig wie diese, aus bekannten Gründen, von den Originaleingaben der andern Partei Kenntnis erhalten. Mitteilungen des Fabrikhabers, die nur für das Fabrikinspektorat bestimmt sind, hat dieses nicht an Private weiterzugeben; dasselbe muss sich darauf beschränken, kund zu geben, welche Erledigung die vorgebrachten Beschwerdepunkte gefunden haben. So wird übrigens auch seitens der Fabrikinspektorate verfahren, und es sind nach unserer Untersuchung nur höchst vereinzelte Ausnahmen vorgekommen.“ (20. Juni.)

Eine solche Ausnahme lag im betreffenden Falle allerdings vor, und das Departement teilte der Firma des weitern die entsprechende Erledigung mit.

c. Eine kantonale Amtsstelle fragte an, ob unter der „kompetenten Lokalbehörde“ im Sinne von Art. 4 des

Fabrikgesetzes die Behörde des Orts, wo sich der Unfall ereignete, oder die Behörde des Wohnorts des Arbeitgebers zu verstehen sei.

Das Departement antwortete, dass nach seiner Auffassung der Betriebsunternehmer die Unfallanzeige am Orte seines Geschäftsdomicils zu erstatten habe; es sei dann Sache der betreffenden Behörde, die Vornahme der Untersuchung, wenn der Unfall sich anderswo ereignet habe, dort zu veranlassen. Die allfällige Aufstellung einer andern Interpretation würde es im Hinblick auf die Gesetzgebung über Kranken- und Unfallversicherung nicht für opportun erachten. (20. November.)

d. Fabrikinspektorat. Die Zahl der von den 9 inspizierenden Beamten vorgenommenen Fabrikbesuche betrug 8178 (1906: 7773).

4. Revision des Fabrikgesetzes.

Die Beratung der eingegangenen Vorschläge zum Gesetzesentwurf des Fabrikinspektorats wurde in Verbindung mit diesem vom Departement im Februar zu Ende geführt (s. letztjährigen Geschäftsbericht an gleicher Stelle). Das Ergebnis dieser Verhandlungen war der „Revidierte Entwurf des eidgenössischen Fabrikinspektorates“, der von nun an als Grundlage diente.

Hierauf schritt das Departement zur Bestellung einer Expertenkommission. Dasselbe ernannte 16 Vertreter der Behörden (Bund, Kantone, Gemeinden) und der Wissenschaft (Hygiene), sowie, gestützt auf die Vorschläge der schweizerischen Verbände (s. Geschäftsbericht für 1905), je 13 Vertreter der Arbeitgeberschaft und der Arbeiterschaft. Der Konsequenzen wegen konnten weitere Begehren (Schokoladefabriken, Konservenindustrie) um Gewährung einer Vertretung nicht berücksichtigt werden. Die Kommission behandelte, unter dem Vorsitz des Departementsvorstehers, in 10 Sitzungen (4. bis 15. November in Zürich) den Gesetzesentwurf bis zum Artikel 9. Die Beratungen waren also sehr eingehend, aber auch von grossem Wert für die Gestaltung des Gesetzes. Die Zusammensetzung der Kommission erwies sich als eine glückliche; allseitig herrschte das ernste Bestreben, ein gediegenes Werk zu stande zu bringen. Die Fortsetzung der Arbeit fällt in das Jahr 1908.

III. Bundesgesetz betreffend die Samstagarbeit in den Fabriken.

Der Vollzug dieses Gesetzes beschäftigte das Departement nur mehr in beschränkter Weise und in wenig zahlreichen Fällen. Es darf hieraus vielleicht der Schluss gezogen werden, dass die Hauptschwierigkeiten überwunden sind.

Nach Anhörung von Kantonsregierung und Fabrikinspektorat wurden auf Grund des Gesetzes Bewilligungen für Verlängerung der ordentlichen Samstagarbeitszeit erteilt 2 Fettwarenfabriken, 1 chemischen Fabrik, 1 Metallwerk, 1 Presshefefabrik, 1 Glashütte.

Eine Reihe zu weitgehender oder unbegründeter Begehren wurde abgewiesen. Von grundsätzlicher Bedeutung war keiner dieser Fälle.

IV. Bundesgesetz betreffend die Fabrikation und den Vertrieb von Zündhölzchen.

Die Zahl der Firmen, die im Besitze der Bewilligung zur Fabrikation von überall entzündbaren Hölzchen sind, blieb unverändert (18). Eine der Firmen erhielt auf genügende technische Ausweise hin die provisorische Bewilligung, abwechselnd in den nämlichen Räumen und mit den nämlichen Apparaten überall entzündbare und sogenannte schwedische Zündhölzchen zu fabrizieren. Seine Zustimmung hierzu machte der Bundesrat von der Beobachtung gewisser Vorsichtsmassregeln abhängig, worunter die, dass innerhalb einer Arbeitswoche nicht von der einen zur andern Fabrikationsart übergegangen werden dürfe.

Unverändert blieb auch die Zahl der Geschäfte, denen die Bewilligung zur Einfuhr und zur Verwendung von gelbem Phosphor (Art. 5) erteilt ist.

Wegen Übertretung des Verbots der Einfuhr von Zündhölzchen mit gelbem Phosphor gingen keine Anzeigen ein. Wir bestätigen auch die in Ziffer IV, Absatz 4, des letztjährigen Geschäftsberichts gemachten Bemerkungen.

Anfragen, ob die Errichtung inländischer Niederlagen für ausländisches Phosphoresquisulfid (einer der Bestandteile für überall entzündbare Hölzchen) zulässig sei, wurden vom Departement verneint, weil die Ware ihrer leichten Oxydierbar-

keit wegen nur in frischem Zustand verarbeitet werden soll, und weil die vorschriftsgemässe, auf die Qualität abzielende Kontrolle des eine solche Niederlage passierenden Sulfids zu unsicher ist.

V. Bundesgesetze betreffend die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb und betreffend deren Ausdehnung.

Nach Massgabe von Art. 14 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1881 und von Art. 10 desjenigen vom 26. April 1887 wurde vom Bundesrat die Unterstellung unter die Haftpflicht bejaht für 20, verneint für 30 Betriebe.

In Anbetracht der sehr grossen Zahl der Entscheide können wir nachstehend nur die wichtigsten erwähnen.

a. Der Verein zur Unterstützung durch Arbeit in Bern betreibt eine Arbeitshütte zum Verarbeiten von Brennholz (Holzspalterei) am Sulgenrain, ein Hadern- und Knochenhaus am Sandrain und eine Schreibstube, nebst sogenanntem Brockenhaus an der Gerechtigkeitsgasse. Angesichts der totalen Verschiedenheit und auch der lokalen Trennung der drei Geschäftszweige dürfen diese Teile nicht als ein Ganzes betrachtet werden. Nach der bisherigen bundesrätlichen Praxis werden die Arbeiter verschiedenartiger Betriebe, auch wenn diese einem und demselben Besitzer angehören, bei Feststellung der Arbeiterzahl nicht zusammengerechnet.

Da nun der dem Fritz Moni zugestossene Unfall sich beim Holzspalten in der Arbeitshütte zutrug, so kann bei Prüfung der Frage der Haftpflicht auch nur diese in Betracht gezogen werden.

Nach dem Berichte der kantonalen Behörde wurden im Zeitraum 1906/07 in der Arbeitshütte im Maximum 6 ständige Arbeiter beschäftigt; nebstdem finden daselbst eine unbestimmte Anzahl nicht ständiger Arbeiter Beschäftigung; letztere sind an keine bestimmte Arbeitszeit gebunden und werden meistens mit „Bons“ für Nachtlager, Speisung oder Bezug von Kleidern aus dem Brockenhaus abgelöhnt; sie werden überhaupt nur für je einige Stunden oder Tage beigezogen. Motorbetrieb ist nicht vorhanden. Das Requisit von Art. 1 des Fabrikgesetzes betreffend regelmässige Beschäftigung einer Mehrzahl von Arbeitern ausserhalb ihrer Wohnungen in geschlossenen Räumen, im gegebenen Falle von mehr als 10 Arbeitern (Bundesrats-

beschluss vom 3. Juni 1891, Ziff. 1, lit. b, Kommentar, S. 35), ist somit nicht erfüllt.

Ebensowenig könnte das erweiterte Haftpflichtgesetz auf die Holzspalterei der Arbeitshütte in Anwendung kommen, weil derartige Betriebe unter den in Art. 1 dieses Gesetzes aufgezählten Gewerben nicht erwähnt sind.

Selbst wenn die Arbeitshütte die zur Unterstellung unter das Fabrik- und Fabrik-Haftpflichtgesetz erforderlichen Betriebsverhältnisse aufwiese, könnte ihre Unterstellung nicht ausgesprochen werden, weil der Charakter der „industriellen Anstalt“ fehlt, beziehungsweise die Produktion für den Verein nicht ein Mittel zum Gewinn oder Erwerb ist, sondern lediglich bezweckt, mittel- und arbeitslosen Personen durch Beschaffung von Arbeit einen kleinen Verdienst zuzuweisen; sie ist eine Institution, die nur der öffentlichen Wohltätigkeit dient und sich nicht einmal selbst erhält. Die Verhältnisse haben Ähnlichkeit mit denjenigen einer Fachschule, die, weil nicht zum Zwecke des Erwerbs eingerichtet, nach dem Bundesratsentscheide vom 12. Mai 1893 (s. Bundesbl. 1894, I, 415) dem Fabrikgesetze ebenfalls nicht unterstellt werden kann. (17. August.)

b. Der Bundesrat und das Industriedepartement haben bisanhin sich stets gegen die Unterstellung von Metzgereien unter das Fabrikgesetz — wirklich fabrikmässige Betriebe ausgenommen — ausgesprochen, hauptsächlich von den Gedanken geleitet, dass selbst grössere Metzgereien nicht über den handwerksmässigen Betrieb hinausgehen, und dass Art. 11 leg. cit. in diesen Betrieben nicht anwendbar sei.

Es wird wiederum hingewiesen auf den Entscheid des Industriedepartements vom 30. März 1892 (Kommentar, S. 39/40), sowie auf die diese Auffassung bestätigenden mehrfachen Entscheide des Bundesrates (s. Anmerkung auf S. 40 des Kommentars, sowie die Entscheide vom 16. April 1901, in Sachen Goldinger contra Weber-Wyss, Metzgerei in Zürich III, und vom 22. September 1903, in Sachen Huser contra W. Kehlstadt, Metzgerei in Basel).

Nachdem aber der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, bezw. dessen Departement des Innern in seiner Berichterstattung über den vorliegenden Fall die Frage, ob der Abschluss der Metzgereien von der Unterstellung unter das Fabrikgesetz mit dessen Handhabung gegenüber andern Betrieben vereinbar sei, verneint und die bisherige Praxis der Bundesbehörde

gegenüber grösseren Metzgereien als „sehr anfechtbar“ bezeichnet hatte, sah sich das Industriedepartement veranlasst, den Fabrikinspektoren die Frage, ob eine grundsätzliche Änderung der Praxis vorzunehmen sei, zur gemeinsamen Begutachtung zu unterbreiten. In ihrem Gutachten vom 19. Februar geben die Inspektoren zwar zu, dass die an der bisherigen Unterstellungspraxis geübte Kritik des kantonalen Departementes eine gewisse Berechtigung habe, dass aber die Begründung dieser Stellungnahme sie nicht zum Verlassen der bisherigen Anschauungsweise bewegen könne.

Aus den Akten geht hervor, dass das Geschäft Grauwiler-Amman in Basel eine gewöhnliche Metzgerei ist, die trotz ihres ziemlich bedeutenden Umfanges die Fabrikation von Wurstwaren immerhin als Nebenbetrieb ausübt. Die gleichen Leute sind bald im Metzgereiladen, bald in der Wursterei, dann wieder beim Vertragen von Fleisch beschäftigt. Von einer regelmässigen Beschäftigung bei der Wurstfabrikation ist keine Rede, und der Laden, wie das, was mit ihm zusammenhängt, ist und bleibt ein Handelsbetrieb. Die mannigfaltige Betätigung der gleichen Leute in verschiedenen Teilen des Geschäftes bedingt eine lange und unregelmässige Arbeitszeit. Ohne Ausnahmegewilligungen betreffend die gesetzliche Arbeitszeit kann die Unterstellung der Metzgereien nicht ausgesprochen werden, auch ist diesen mit blosser Schichtenarbeit nicht gedient. Eine dauernde Ausnahme vom gesetzlichen Maximalarbeitstag für den einzelnen Arbeiter kann auf Grund des geltenden Gesetzes nicht zugestanden werden. Gerade diese Schwierigkeiten betreffend die Arbeitszeit weisen darauf hin, die bisherige Stellungnahme nicht zu verlassen. Dieser Auffassung hat auch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich in ihrem Bericht vom 29. März 1901 Ausdruck gegeben. Die Unterstellung des allgemeinen Konsumvereins Basel bildet kein Gegenargument, da sie sich nur auf die Wurstfabrik (30 Arbeiter) erstreckt. Und wenn die Regierung von Basel-Stadt im Bundesratsbeschluss vom 3. Juni 1891 (Kommentar, S. 35) eine Berücksichtigung der „Handwerksmässigkeit“ eines Betriebes nicht erblickt, so ist zu entgegnen, dass zu dem dort erwähnten „Vorbehalte“ doch auch das Vorhandensein einer „industriellen Anstalt“ (Art. 1 des Gesetzes) gehört. Die Verhältnisse des Betriebes Grauwiler-Amman sind tatsächlich dieselben, wie diejenigen der früher in Frage gekommenen Metzgereien. Nachdem die Bundesbehörde betreffend die Qualifikation solcher Etablissements immer die-

selbe Stellung eingenommen hat, geht es nicht an, sie jetzt eines einzelnen Falles wegen zu ändern. Bei der im Gange befindlichen Revision des Fabrikgesetzes wird auch die Frage der Unterstellung der Metzgereibetriebe nach dieser oder jener Richtung hin ihre Lösung finden müssen. (1. März.)

c. Aus den Akten ergibt sich, dass der Betrieb der Firma A. Suter & Cie. in Basel (K o h l e n h a n d l u n g) ein reines Handelsgeschäft ist und deshalb nicht als industrielle Anstalt im Sinne des Fabrikgesetzes betrachtet werden kann. In den Kohlenmagazinen befinden sich allerdings eine Dampfmaschine und eine von dieser betriebene Sortiermaschine, die aber nur im Sommer und auch dann nur einige Stunden im Monat im Betrieb stehen. Das durch die Maschinen besorgte Sortieren des Materiales ist nicht als eine Bearbeitung desselben anzusehen, sondern als eine Operation, durch die die Ausscheidung der kleinen von den grossen und mittleren Koksstücken bezweckt wird. Wie der Handelsmann seine Waren nach Grösse, Farbe, Qualität u. s. w. zusammenstellt, muss auch der Kohlenhändler die seinige je nach dem Bedarf der Kundschaft in verschiedenen Sorten auf Lager halten. Da also im genannten Geschäft die Waren weder fabriziert noch verarbeitet werden, so kann auch von einer Fabrik keine Rede sein, und es ist hier die Anwendung des Fabrik- und des Fabrikhaftpflichtgesetzes durchaus ausgeschlossen.

Anders verhält es sich hingegen mit der Anwendbarkeit des erweiterten Haftpflichtgesetzes. Die Firma betreibt den Verschleiss der Kohlen an die Konsumenten mittelst Fuhrwerken und Lastautomobilen. Bei diesem Transport sind das ganze Jahr hindurch zirka 16, jedenfalls durchschnittlich mehr als 5 Arbeiter beschäftigt. Diese Leute begleiten die Fuhrwerke und sind allen Gefahren des Fuhrwerkbetriebes ausgesetzt; es hat denn auch der Arbeiter Richert bei einer Fahrt seinen Unfall erlitten. Es handelt sich also in Wirklichkeit um eine Fuhrhalterei im Sinne des Gesetzes; denn der Umstand, dass diese für das eigene Kohlengeschäft, nicht für Drittpersonen, arbeitet, ist ohne Belang. In einem ähnlichen Falle hat der Bundesrat ebenfalls in diesem Sinne entschieden (s. Bundesbl. 1896, IV, 609). Es besteht demnach kein Zweifel, dass hier die Bedingungen zur Unterstellung unter das erweiterte Haftpflichtgesetz erfüllt sind. (11. Oktober.)

d. Die Firma Ulmer & Knecht A.-G. betreibt in Zürich ein ausgedehntes Bierimportgeschäft, das etwa 10 in- und ausländische Bierbrauereien zu seinen Lieferanten zählt.

Die hauptsächlichsten Verrichtungen der Firma bestehen darin, das angekommene Bier abzuholen, einzukellern und hernach mit dem nötigen Eis an die Kundschaft zu transportieren. Der grösste Teil des gekauften Bieres wird in Originalfässern wieder versandt, nur ein kleiner wird in Flaschen abgefüllt. Man hat es hier mit einem Handelsgeschäft zu tun. Es sind allerdings im Geschäft auch zwei Motoren in Funktion; der eine dient zur Eisfabrikation, der andere, kleine Motor zum Spülen der Flaschen. Diese maschinellen Einrichtungen ändern jedoch am Charakter des ausgesprochenen Handelsgeschäftes nichts. Grosse Handelsbetriebe verschiedener Art besitzen Motoren und Maschinen, sind aber nicht als Fabriken erklärt worden. Art. 1 des Fabrikgesetzes setzt für die Unterstellung das Vorhandensein einer „industriellen“ Anstalt voraus. Diese Voraussetzung ist beim Geschäft Ulmer & Knecht A.-G. nicht erfüllt, und es kann demnach auf dasselbe das Fabrikgesetz nicht in Anwendung kommen. Die Eisfabrikation wäre für sich deshalb nicht unterstellbar, weil die betreffende Arbeiterzahl zu gering ist.

Dagegen ist die von der Firma betriebene Spedition, bei der 10 und mehr Fuhrleute beschäftigt werden, zweifellos als Fuhrhalterei im Sinne von Art. 1, Ziff. 2, lit. b, des Gesetzes von 1887 zu betrachten, und es ist dieser Zweig des Betriebes daher dem erwähnten Gesetze unterworfen, da die Voraussetzung der Beschäftigung von „durchschnittlich mehr als 5 Arbeitern“ erfüllt ist. (28. Mai.)

e. Die Färbereien vorm. Schetty Söhne A.-G. in Basel sind dem Fabrikgesetz längst unterstellt; Art. 14 des Fabrikhaftpflichtgesetzes kommt also im vorliegenden Falle nicht in Frage. Es handelt sich vielmehr um die Anwendung von Art. 3 des letztzitierten Gesetzes, bezw. um die Frage, ob in Ausführung von Art. 5, lit. d, des Fabrikgesetzes die Verwendung von Zinnchlorid und (Natrium-) Phosphat in der Färberei die genannte Firma denjenigen Industrien zuzuzählen berechtigt, „die erwiesenermassen und ausschliesslich bestimmte gefährliche Krankheiten erzeugen“. Diese angeblich giftigen Stoffe befinden sich nicht auf dem vom Bundesrat am 18. Januar 1901 aufgestellten Verzeichnis (A. S. n. F. XVIII,

432), weshalb zu untersuchen war, ob ein Entscheid des Bundesrates, der dieselben den Stoffen des genannten Verzeichnisses nachträglich gleichstellen würde, auf den vorliegenden Fall rückwirkend Anwendung finden könnte oder nicht. Das Justiz- und Polizeidepartement äusserte sich hierüber folgendermassen :

„Nach Art. 3 des Haftpflichtgesetzes haftet der Betriebsunternehmer auch für den durch Krankheit entstandenen Schaden in denjenigen Industrien, welche der Bundesrat als solche bezeichnet, die gefährliche Krankheiten erzeugen; nach dem Wortlaut dieser Bestimmung ist anzunehmen, dass die darin statuierte gesteigerte Haftpflicht nicht ohne weiteres gilt, wenn der Gewerbebetrieb des Unternehmers tatsächlich gefährliche Krankheiten erzeugt, sondern erst dann, wenn der Bundesrat diese Industrie auch ausdrücklich als solche bezeichnet hat. Wenn dies richtig ist, so folgt daraus, dass die besondere Haftpflicht aus Art. 3 des 1881er Gesetzes für die vom Bundesrate als krankheiterzeugend bezeichneten Industrien erst von dem Zeitpunkte an gelten kann, wo das formelle Erfordernis der bundesrätlichen Erklärung gegeben ist. Diese Ansicht steht im Einklang mit der allgemeinen Rechtsregel, dass jedes Privatrechtsverhältnis nach dem Rechte zu beurteilen ist, welches zur Zeit seiner Entstehung Geltung hat.“

Das Industriedepartement schloss sich dieser Ansicht an, war im übrigen der Meinung, die vom Zivilgericht des Kantons Basel-Stadt aufgeworfene Frage sei zu verneinen. Zum gleichen Schluss gelangten der Regierungsrat des Kantons und das eidgenössische Fabrikinspektorat. In den betreffenden Akten wird nachgewiesen, dass die fraglichen Stoffe auch nicht durch Analogieschluss den im Verzeichnis vom 18. Januar 1901 genannten gleichgestellt, und dass sie überhaupt nicht als Gifte angesehen, nach Ansicht des Departementes, dem Richter zu.

Der Entscheid darüber, ob durch die Ätzwirkung eine Verletzung im Sinne der Haftpflichtgesetzgebung entstanden sei, steht, nach Ansicht des Departementes, dem Richter zu.

Der Bundesrat beschloss: Die Verwendung von Zinnchlorid und Natrium-Phosphat in den genannten Färbereien ist kein genügender Grund, diese als zu denjenigen Industrien gehörend zu bezeichnen, die im Sinne von Art. 5, lit. d, des Fabrikgesetzes und von Art. 3 des Bundesgesetzes betreffend die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb erwiesenermassen und aus-

schliesslich bestimmte gefährliche Krankheiten erzeugen.
(23. April.)

f. Friedrich Peter, Pferdehalter in der Reitschule in Bern, hat anlässlich seiner Einvernahme am 11. Juni vor dem Regierungsstatthalteramt Bern selbst zugegeben, dass er in seinem Pferdehaltengeschäft durchschnittlich 6 Arbeiter beschäftige. Die in Art. 1, Ziff. 2, des Bundesgesetzes betreffend die Ausdehnung der Haftpflicht niedergelegte Bedingung betreffend Arbeiterzahl („mehr als 5“) ist somit im vorliegenden Falle erfüllt, und der Betrieb ist dem erwähnten Gesetze unterstellt, insofern er als Fuhrhalterei im Sinne von Art. 1, Ziff. 2, lit. b, angesehen werden kann. Peter macht geltend, seine Pferdehalterei falle nicht unter die Bestimmungen des zitierten Gesetzes, da er keine eigentliche Fuhrhalterei betreibe; er halte wohl Fuhrwerke und miete sie auch aus, es seien dies aber keine Frachtfuhrwerke, sondern nur Luxuswagen; mit Camionnage oder sonstigem Warenverkehr befasse er sich nicht.

Das Gesetz kennt aber keinen Unterschied zwischen Fuhrhaltereien mit Luxusfuhrwerken und solchen mit Frachtfuhrwerken, und es hätte auch keinen Sinn, einen Unterschied zu Ungunsten derjenigen Arbeiter zu machen, die mit Luxusfuhrwerken zu tun haben. Zum Fuhrhaltereibetrieb gehört übrigens nicht nur der Fuhrwerkbetrieb allein, sondern es sind hierzu auch die Arbeiten in den Schuppen, Scheunen und Stallungen zu rechnen.

Allerdings wird im Betriebe Peters auch Reitunterricht erteilt, und es werden Pferde zum Reiten ausgeliehen. Allein dadurch wird an der Tatsache nichts geändert, dass eben doch Fuhrwerke mit oder ohne Kutscher geschäftsmässig vermietet werden, gleich wie dies von seiten anderer Fuhr- und Pferdehalter geschieht. Eine strenge Ausscheidung des Reitinstitutes vom Fuhrwerkbetrieb ist nicht tunlich, und im Geschäftsareal ist die Unfallgefahr sowieso die nämliche, mögen die Pferde zum Reiten oder zum Ziehen verwendet werden.

Auf Grund dieser Ausführungen ist der Betrieb des Peter als Fuhrhalterei im Sinne der erwähnten Gesetzesstelle zu betrachten. (26. August.)

VI. Kranken- und Unfallversicherung.

Die Statistik der gegenseitigen Hilfsgesellschaften in der Schweiz wurde am 23. September in einer deutschen und einer französischen Auflage veröffentlicht und den Mitgliedern der Bundesversammlung, sowie den in der Arbeit aufgeführten Gesellschaften zugestellt. Der Mathematiker befasste sich seither mit den versicherungstechnischen Arbeiten, die zufolge der mannigfaltigen Abänderungsanträge zum Gesetzesentwurf betreffend die Kranken- und Unfallversicherung erforderlich waren.

Die nationalrätliche Kommission behandelte den Gesetzesentwurf in 3 Sessionen (4. bis 8. März, 29. April bis 3. Mai, 14. bis 25. Oktober), ohne die Arbeit beendigen zu können. Zahlreiche Eingaben gingen im Verlaufe des Jahres ein. Der Bundesrat behielt sich die Prüfung der Anträge und Anregungen vor, beauftragte aber schon am 23. April den Departementsvorsteher, die Kommissionen und die Räte zu ersuchen, im Interesse der Finanzierung der bundesrätlichen Vorlage über deren Grundlage nicht hinauszutreten.

VII. Bundesbeschluss betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung.

1. Berufsbildungsanstalten.

Die im Berichtsjahre auf Grund des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1884 ausgerichteten Bundesbeiträge an die ständigen Anstalten für gewerbliche und industrielle Berufsbildung sind aus nachstehender tabellarischer Zusammenstellung ersichtlich, die gleichzeitig eine Übersicht über die Verbreitung dieser Anstalten bietet. Zum Vergleich sind die Zahlen für 1906 beigelegt, die der letztjährige Geschäftsbericht nicht enthält.

Kanton	Zahl der subventionierten Bildungsanstalten		Bundesbeiträge	
	1906	1907	1906	1907
			Fr.	Fr.
Zürich	38	42	201,495. —	232,918. —
Bern	43	49	197,347. —	213,109. —
Luzern	5	5	14,808. —	15,135. —
Uri	1	1	1,000. —	950. —
Schwyz	8	8	4,313. —	4,254. —
Obwalden	6	6	1,952. —	1,925. —
Nidwalden	3	3	1,200. —	1,425. —
Glarus	10	9	7,398. —	7,108. —
Zug	5	5	3,037. —	3,297. —
Freiburg	6	5	48,718. —	51,320. —
Solothurn	16	17	15,884. —	16,908. —
Basel-Stadt	3	3	70,676. —	75,881. —
Basel-Land	8	9	7,948. —	9,892. —
Schaffhausen	3	3	3,703. —	4,385. —
Appenzell A.-Rh.	13	13	8,504. —	8,463. —
Appenzell I.-Rh.	1	1	280. —	285. —
St. Gallen	38	37	108,695. —	113,133. —
Graubünden	12	11	9,265. —	9,195. —
Aargau	18	21	29,573. —	32,863. —
Thurgau	14	14	6,570. —	6,442. —
Tessin	27	28	30,701. —	34,085. —
Waadt	27	26	29,357. —	30,094. 60
Wallis	11	9	7,278. —	6,362. —
Neuenburg	11	11	120,609. —	125,162. —
Genf	9	9	161,967. —	165,844. —
Zusammen	336	345	1,092,278. —	1,170,435. 60

Im Jahre 1906 (die Angaben für 1907 sind noch unvollständig) betragen:

die Gesamtausgaben der Anstalten Fr. 4,030,556. 16

die Leistungen der Kantone, Gemeinden,
Korporationen und Privaten „ 2,321,213. 92

Über die finanziellen Verhältnisse der einzelnen Anstalten, inbegriffen die Verwendung des Bundesbeitrages, und über ihre

didaktische Betätigung geben deren Rechnungen, sowie die Inspektionsberichte der eidgenössischen Experten Aufschluss.

Das Departement erklärte die Subventionierung der von einer Liberalen Arbeiterunion unterhaltenen gewerblichen Schule als unzulässig, weil nach dem Bundesratsbeschluss vom 3. Juli 1906 (vgl. Bundesbl. 1907, I, 335) Veranstaltungen, die politischen Verbänden angehören, analog zu behandeln seien, wie die auf konfessioneller Grundlage beruhenden. Der Anregung des Departements, die Schule auf eine politisch neutrale Grundlage zu stellen, wurde Folge gegeben.

Aus dem Expertenkollegium trat nach langjähriger, verdienstlicher Tätigkeit Herr Ad. Tüche, Architekt in Bern, aus Gesundheitsrücksichten zurück. Er wurde ersetzt durch Herrn J. Revilliod, Ingenieur in Le Locle.

Nach vierjähriger Pause fand vom 1.—3. Juli wieder eine Plenarkonferenz der eidgenössischen Experten und Expertinnen für das Bildungswesen statt. Die Verhandlungen erstreckten sich in der Hauptsache:

a. auf die Neugestaltung des gewerblichen Fortbildungsschulwesens;

b. auf die Wünschbarkeit derartiger, alle Jahre oder wenigstens alle zwei Jahre abzuhaltender Expertenkonferenzen, verbunden mit summarischer Berichterstattung und Meinungsaustausch über die von den Experten in ihren Kreisen gemachten Wahrnehmungen, sowie mit einer Besprechung über Lehrmittel;

c. auf die Frage des anrechenbaren Mietzinses.

Über die auf lit. *a* und *c* sich beziehenden Vorschläge waltet noch weitere Untersuchung; dem in lit. *b* erwähnten Wunsche gedenkt das Departement Folge zu geben.

2. Stipendien.

Nachstehende Tabelle weist Bestimmung, Anzahl und Betrag der ausgerichteten Bundesstipendien aus, wobei zu bemerken ist, dass die Gesamtsumme deshalb zurückging, weil der Instruktionskurs am Technikum in Winterthur wegfiel, und weil das Departement, gestützt auf verschiedene ungünstige Erfahrungen, beschloss, die Stipendien nicht mehr anlässlich der Bewilligung, sondern erst nach Vorlage der Ausweise über die besuchten Semester, Kurse u. s. w. auszuzahlen.

Kanton	Besuch von Schulen		Studienreisen		Lehrerfortbildungskurs über Buchhaltung in Bern		Lehrerfortbildungskurse über Buchhaltung in Aarau		Lehrerfortbildungskurs für Handfertigkeit in Zürich		Rekapitulation	
	Stipendiaten	Betrag	Stipendiaten	Betrag	Stipendiaten	Betrag	Stipendiaten	Betrag	Stipendiaten	Betrag	Stipendiaten	Betrag
		Fr.		Fr.		Fr.		Fr.		Fr.		Fr.
Zürich	3	500	—	—	—	—	12	420	38	2,320	53	3,240
Bern	5	700	2	500	22	490	20	800	5	360	54	2,850
Luzern	1	150	—	—	—	—	5	250	1	100	7	500
Schwyz	2	250	—	—	2	120	6	290	—	—	10	660
Glarus	1	150	—	—	—	—	—	—	3	255	4	405
Zug	—	—	—	—	—	—	3	205	—	—	3	205
Freiburg	5	2,450	—	—	—	—	—	—	—	—	5	2,450
Solothurn	2	150	—	—	—	—	11	310	4	400	17	860
Basel-Stadt	—	—	—	—	—	—	—	—	7	680	7	680
Basel-Land	—	—	—	—	1	60	—	—	3	300	4	360
Schaffhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	1	100	1	100
Appenzell A.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	1	84	1	84
St. Gallen	12	1,912	2	185	—	—	3	150	6	600	23	2,847
Aargau	3	110	—	—	—	—	4	140	2	180	9	430
Thurgau	—	—	—	—	—	—	—	—	6	600	6	600
Tessin	2	300	—	—	—	—	—	—	—	—	2	300
Waadt	2	550	—	—	—	—	—	—	6	600	8	1,150
Neuenburg	2	900	—	—	—	—	—	—	4	320	6	1,220
Zusammen	40	8,122	4	685	25	670	64	2565	87	6,899	220	18,941

3. Besondere Unternehmungen.

Bundesbeiträge erhielten:

a. 22 Fachkurse in verschiedenen Kantonen .	Fr. 2,274
b. der Verband schweizerischer Heizer und Maschinisten für Wandervorträge in den Sektionen	„ 1,805
c. der Instruktionskurs für Handwerker-schullehrer in Bern	„ 180
d. die 3 Fortbildungskurse für Handwerker-schullehrer am Gewerbemuseum in Aarau .	„ 665
e. der Kanton St. Gallen für sein Wander-lehrerinstitut	„ 1,964
f. der schweizerische Gewerbeverein für die Lehrlingsprüfungen	„ 25,000
g. der schweizerische Verband zur Förderung des Zeichen- und gewerblichen Berufsunterrichts für seine Zeitschrift	„ 2,300
h. der Handfertigkeitsunterricht an den Lehrer-seminarien Hofwil (Fr. 500), Pruntrut (Fr. 400), Lausanne (Fr. 500)	„ 1,400
i. der schweizerische Verein für Knabenhand-arbeit	„ 1,000
	<hr/>
	Fr. 36,588

VIII. Bundesbeschluss betreffend die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechts.

Die im Berichtsjahre auf Grund des Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 1895 ausgerichteten Bundesbeiträge an die ständigen Anstalten für hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechts sind aus nachstehender tabellarischer Zusammenstellung ersichtlich, die gleichzeitig eine Übersicht über die Verbreitung dieser Anstalten bietet. Zum Vergleich sind die Zahlen für 1906 beigelegt, die der letztjährige Geschäftsbericht nicht enthält.

Kanton	Zahl der subventionierten Bildungsanstalten		Bundesbeiträge	
	1906	1907	1906	1907
			Fr.	Fr.
Zürich	52	58	42,001. —	43,551. —
Bern	20	23	20,592. —	24,738. —
Luzern	4	4	6,361. —	8,307. —
Uri	—	1	—	110. —
Schwyz	3	3	578. —	780. —
Obwalden	1	1	147. —	168. —
Nidwalden	—	1	—	250. —
Glarus	21	24	6,562. —	6,209. —
Zug	2	3	553. —	610. —
Freiburg	26	30	35,772. —	44,507. —
Solothurn	10	10	5,585. —	5,419. —
Basel-Stadt	3	3	39,797. —	45,137. —
Basel-Land	14	15	5,433. —	5,675. 30
Schaffhausen	8	9	4,007. 30	5,040. —
Appenzell A.-Rh.	25	24	5,554. —	4,765. —
Appenzell I.-Rh.	1	1	618. —	700. —
St. Gallen	6	6	15,304. —	16,753. —
Graubünden	17	14	3,190. —	3,109. —
Aargau	33	33	6,816. —	7,148. —
Thurgau	51	51	7,437. —	7,388. —
Tessin	3	3	902. —	894. —
Waadt	17	21	19,843. —	26,123. 70
Wallis	14	16	11,840. —	11,922. —
Neuenburg	4	4	15,882. —	14,334. —
Genf	3	3	42,515. —	42,356. —
Zusammen	338	361	297,289. 30	325,994. —

Im Jahre 1906 (die Angaben für 1907 sind noch unvollständig) betragen:

die Gesamtausgaben der Anstalten . . . Fr. 1,306,586. 07

die Leistungen der Kantone, Gemeinden,

Korporationen und Privaten . . . „ 623,342. 26

Das Departement erklärte nach Massgabe des oben erwähnten Bundesratsbeschlusses vom 3. Juli 1906, die hauswirt-

schaftlichen Kurse eines Sozialdemokratischen Frauen- und Töchterbildungsvereins nicht unterstützen zu können, weil der Verein einen politischen Charakter habe. In der Folge wurde der Haushaltungsunterricht in der betreffenden Gemeinde an einer neutralen Schule eingerichtet.

Im Interesse der Ausbildung von Lehrkräften erfolgte die Auszahlung von 8 Stipendien im Gesamtbetrage von Fr. 835.

Folgende besondere Unternehmungen erhielten die nachstehend verzeichneten Bundesbeiträge:

a. 21 Hauswirtschafts- und Handarbeitskurse in verschiedenen Kantonen	Fr. 3139
b. der V. Bildungskurs für Haushaltungslehrerinnen in Zürich	„ 300
c. der Lehrerinnenfortbildungskurs in Liestal	„ 75
d. die 3 Koch- und Haushaltungskurse für Lehrerinnen in Aarau	„ 1327
e. der Kurs für Arbeits- und Fortbildungsschullehrerinnen in Arenenberg	„ 600
f. der Fortbildungskurs für Haushaltungs- und Arbeitslehrerinnen in St. Maurice-Vérollez	„ 400
	<u>Fr. 5841</u>

III. Abteilung.

Landwirtschaft.

1. Landwirtschaftliches Unterrichtswesen und Versuchsanstalten.

1. Stipendien.

Die Anzahl der Stipendien, die nach Art. 2 des Landwirtschaftsgesetzes vom 22. Dezember 1893 an Schüler der land-

wirtschaftlichen Abteilung des eidgenössischen Polytechnikums behufs Ausbildung zu Landwirtschaftslehrern oder Kulturtechnikern verabfolgt werden, hat im Berichtsjahr etwas abgenommen. Neben eben so hohen kantonalen Beträgen gelangten zur Auszahlung:

Kanton.	Schülerstipendien.	
	Anzahl.	Betrag. Fr.
1. Zürich	3	500
2. Bern	4	1200
3. Luzern	1	400
4. Solothurn	1	600
5. St. Gallen	1	150
6. Waadt	1	250
	<hr/>	<hr/>
	11	3100

Im fernern wurden für vier Reisestipendien (Bern 1, Aargau 1, Wallis 2) Fr. 260 ausgerichtet.

2. Theoretisch-praktische Ackerbauschulen.

Diese Anstalten haben aus den von Ihnen bewilligten Krediten an ihre Unterrichtskosten folgende Bundesbeiträge bezogen:

Anstalten.	Schülerzahl.	Unterrichtskosten.	Bundesbeitrag.
		Fr.	Fr.
1. Zürich, Strickhof	38	20,800. —	10,400. —
2. Bern, Rütli	64	31,074. 09	15,537. 04
3. Wallis, Ecône	16	18,010. —	9,005. —
4. Neuenburg, Cernier	31	31,698. 37	15,849. 18
		<hr/>	<hr/>
	149	101,582. 46	50,791. 22
		<hr/>	<hr/>
(1906:)	162	97,145. 52	48,572. 76)

3. Kantonale Gartenbauschule in Genf.

An die Fr. 28,795. 80 (pro 1906: Fr. 26,749. 10) betragenden Unterrichtskosten dieser Schule wurde ein Bundesbeitrag von Fr. 14,397. 90, gleich der Hälfte, verabfolgt. Die Anstalt zählte in drei Jahresklassen 37 Schüler.

4. Landwirtschaftliche Winterschulen.

Aus den von Ihnen bewilligten Krediten sind diesen Schulen die Unterrichtskosten (Auslagen für Lehrkräfte und Lehrmittel) zur Hälfte vergütet worden, und zwar in nachfolgend angegebenen Beträgen:

Anstalten.	Schülerzahl.	Unterrichtskosten. Fr.	Bundesbeitrag. Fr.
1. Strickhof u. Winterthur-Zürich	45	11,488. 61	5,744. 30
2. Rütli-Bern	97	20,381. 33	10,190. 67
3. Langenthal-Bern	38	5,014. 23	2,507. 11
4. Pruntrut-Bern	18	7,127. 65	3,563. 82
5. Sursee-Luzern	103	19,708. 24	9,854. 12
6. Freiburg	42	18,683. 91	9,341. 95
7. Custerhof-St. Gallen	51	18,113. 42	9,056. 71
8. Plantahof-Graubünden	60	20,993. 11	10,496. 55
9. Brugg-Aargau	109	23,088. 29	11,544. 15
10. Arenenberg-Thurgau	59	19,317. 47	9,658. 73
11. Lausanne-Waadt	33	17,738. —	8,869. —
12. Genf	12	6,400. —	3,200. —
	667	188,054. 26	94,027. 11
(1906: 664		186,486. 57	93,243. 26)

5. Landwirtschaftliche Wandervorträge und Spezialkurse, von den Kantonen veranstaltet.

Den Kantonen, die pro 1907 Auslagen für landwirtschaftliche Wandervorträge und Spezialkurse, für Käse- und Stalluntersuchungen, für Alpinspektionen, sowie für Wiesendüngungsversuche gemacht haben, sind diese Auslagen, soweit sie Lehrkräfte und Lehrmittel betrafen, wie bisher zur Hälfte vergütet worden. Es handelte sich dabei um die aus nachstehender Zusammenstellung ersichtlichen Beträge:

Kantonale Auslagen.

Kantone.	Kantonale Auslagen.					Total.	Bundesbeitrag.
	Kurse und Vorträge.	Käserei- und Stalluntersuchungen.	Alpinspektionen.	Wiesendüngungsversuche.	Fr.		
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
1. Zürich	7,522. 55	192. —	—	252. —	7,966. 55	3,983. 27	
2. Bern	13,431. 56	1,600. —	—	—	15,031. 56	7,515. 78	
3. Luzern	1,837. 95	449. 90	—	—	2,287. 85	1,143. 92	
4. Uri	900. —	—	—	—	900. —	450. —	
5. Schwyz	7. —	—	—	—	7. —	3. 50	
6. Nidwalden	—	—	—	12. —	12. —	6. —	
7. Glarus	—	—	—	223. 80	223. 80	111. 90	
8. Zug	50. 80	—	—	—	50. 80	25. 40	
9. Freiburg	3,673. 70	1,207. 35	—	—	4,881. 05	2,440. 53	
10. Solothurn	5,183. 03	—	—	—	5,183. 03	2,591. 51	
11. Baselland	—	—	—	182. 45	182. 45	91. 25	
12. Schaffhausen	359. 20	—	—	30. —	389. 20	194. 60	
Übertrag	32,965. 79	3,449. 25	—	700. 25	37,115. 29	18,457. 66	

Kantonale Auslagen.

Kantone.	Kurse und	Käserei- und	Alpinspek-	Wiesen-	Total.	Bundesbeitrag.
	Vorträge.	Stallunter-	tionen.	düngungs-		
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	32,965. 79	3,449. 25	—	700. 25	37,115. 29	18,457. 66
13. Appenzell I.-Rh.	138. —	—	—	—	138. —	69. —
14. St. Gallen	5,792. 75	1,189. 10	—	641. 45	7,623. 30	3,811. 65
15. Graubünden	1,142. 60	—	—	119. 80	1,262. 40	631. 20
16. Aargau	6,473. —	1,125. —	—	460. —	8,058. —	4,029. —
17. Thurgau	2,906. 60	500. 75	—	—	3,407. 35	1,703. 67
18. Tessin	10,896. 63	—	—	—	10,896. 63	5,448. 31
19. Waadt	4,376. 95	—	638. 70	—	5,015. 65	2,507. 82
20. Wallis	3,342. 75	—	—	360. 90	3,703. 65	1,851. 82
21. Neuenburg	—	—	—	142. 40	142. 40	71. 20
22. Genf	8,903. 25	—	—	47. 95	8,951. 20	4,475. 60
Total:	76,938. 32	6,264. 10	638. 70	2,472. 75	86,313. 87	43,156. 93
(1906:	74,148. 60	6,218. 90	838. 65	2,886. 90	84,093. 05	42,046. 50)

6. Weinbauschulen und Weinbauversuchsanstalten.

An die für das Unterrichts- und Versuchswesen gemachten Auslagen haben die nachstehend bezeichneten Anstalten wie bisher Bundesbeiträge gleich der Hälfte dieser Auslagen, und zwar in folgenden Beträgen bezogen:

Anstalten.	Kantonale Auslagen.			Bundesbeitrag.
	Unterrichtskosten.	Versuchswesen.	Total.	
	Fr.	Fr.	Fr.	
1. Obst-, Wein- u. Gartenbauschule Wädenswil . . .	18,241.25	—	18,241.25	9,120.62
2. Lausanne	—	37,110.40	37,110.40	18,555.20
3. Auvornier	10,672.69	15,988.25	26,660.94	13,330.47
4. Lenzburg-Aarau	—	550.85	550.85	275.42
5. Zürich	—	860.73	860.73	430.36
6. Twann-Bern	—	7,000.—	7,000.—	3,000.—
			<u>90,424.17</u>	<u>44,712.07</u>
			(1906: 87,976.59	43,988.29)

Ad 1. Der Obst- und Weinbaukurs 1906/07 zählte 6, der Gartenbaukurs 11 Schüler.

Ad 2. Im Frühjahr 1907 sind 706,020 m. amerikanischen Rebholzes zur Pfropfung verwendet worden, wovon 104,575 m. aus waadtländischen Rebschulen stammten. Musterversuchsreberge bestehen zurzeit 7, nämlich in Myes, Founex, Mont s. Rolle, Morges, Epesses, Vevey und Aigle.

Zur Desinfektion bewurzelter Reben hat sich am besten eine 3 % Lösung von Kaliumsulfokarbonat mit einem Zusatz von 1 % schwarzer Seife bewährt.

Die meisten Berichte der Anstalt gelangen in der „Chronique agricole“ zur Veröffentlichung.

Ad 3. Ein Bericht über die Tätigkeit der Anstalt befindet sich bei den Akten. Demselben ist zu entnehmen, dass die Anstalt wie bisher mit Erfolg für die Rekonstitution der Neuenburger Rebberge gearbeitet hat.

Ad 4. Im Berichtsjahre sind wieder vier neue Versuchsfelder in Bözen, Egliswil, Küttigen und Oeschgen mit amerikanischen, gepfropften Reben bepflanzt worden. Die dazu nötigen Würzlingsreben, 2040 Stück, lieferte die schweizerische Ver-

suchsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil. Die Anzahl der aargauischen Versuchsfelder ist damit auf 13 angewachsen, mit einer Gesamtfläche von 66,3 a.

Ad 5. Zu den bereits bestehenden Versuchsfeldern in Regensberg, Höngg, Winkel, Buchs, Oberembrach und Pfungen sind im Berichtsjahre zwei neue Parzellen in Oberhasli und Weiningen hinzugekommen.

Ad 6. Die Abgabe gepfropfter Reben nimmt beständig grössere Dimensionen an. Aus den Pflanzschulen in Twann, die um 12,9 a. vergrössert worden sind, wurden im Frühjahr 1907 im ganzen 44,625 Stück Wurzelreben auf acht verschiedenen Unterlagen abgegeben (im Vorjahre 29,245 Stück). Die Anzahl der „Versuchs“-Parzellen hat sich von 483 auf 662 vermehrt. — Diese „Versuche“ unterscheiden sich zurzeit nur dadurch von eigentlicher Rekonstitution der Reben, dass sie ohne unsere Bewilligung — die nie für eine derartige Ausdehnung nachgesucht und erteilt worden ist — auf nicht phylloxeriertem Gebiete stattfinden. Wir haben gleichwohl an die vom Kanton hierfür pro 1907 gemachten Auslagen im Betrage von 7000 Fr. den von Ihnen bewilligten Bundesbeitrag von 3000 Fr. ausgerichtet, halten aber die Verabfolgung weiterer Beiträge nicht mehr für angezeigt, um nicht weiter die Rekonstitution an einem Orte zu unterstützen, der noch reblausfrei ist.

7. Schweiz. landwirtschaftliche Versuchs- und Untersuchungsanstalten.

Infolge des Rücktritts des Herrn Dr. Orla Jensen von seiner Stelle als Vorstand der milchwirtschaftlichen Versuchsanstalt und des Hinschiedes des Herrn Dr. E. von Freudenreich, Vorstand des bakteriologischen Laboratoriums, hat der Bundesrat diese beiden Anstalten in eine einzige vereinigt unter dem Namen: „Schweizerische milchwirtschaftliche und bakteriologische Anstalt“. — Abgesehen von dieser Vereinigung hat die Tätigkeit der verschiedenen Anstalten in gleicher Weise ihren Fortgang genommen wie in den vorhergehenden Jahren. Nachstehende Zusammenstellung, deren Zahlen den Monatsberichten und Monatsrechnungen entnommen sind, gibt über einzelne Zweige ihrer Tätigkeit Auskunft.

Anstalten.	Versuche.			Unter-	Ausgaben.
	Auf den Feldern.	In den Wein- bergen	In Tüpfen.	Eisen- dungen.	Fr.
<i>a. Zentralverwaltung und Guts- betrieb Liebefeld</i>	—	—	—	—	54,872. 75
<i>b. Agrikulturchemische Anstalten:</i>					
1. Zürich	1138	—	—	6,498	64,037. 75
2. Bern	1501	—	481	10,010	72,293. 60
3. Lausanne	1001	8	—	2,509	21,576. 59
<i>c. Samenuntersuchungsanstalten:</i>					
1. Zürich	1675	—	—	9,960	55,514. 69
2. Lausanne	—	—	—	434	25,478. 50
<i>d. Milchwirtschaftliche u. bakterio- logische Anstalt</i>	—	—	—	3,732	45,148. 06
				Total	338,921. 94
				1906:	333,822. 27

Ad a. Die Zahl der Firmen, die ihren Verkauf von Düngmitteln, Futtermitteln und Rebenschutzmitteln der Kontrolle der Anstalten unterstellen, beträgt 131, d. h. 14 mehr als im Vorjahre, während die Zahl der Kontrollfirmen für Sämereien unverändert auf 63 geblieben ist.

Ad b, 1. Die Anzahl der Versuchsfelder ist beinahe gleich wie im Jahre 1906. Sie befinden sich in den Kantonen Zürich, Schaffhausen, Thurgau, St. Gallen, Appenzell, Graubünden, Tessin, Glarus, Schwyz, Zug und Unterwalden.

Die zur Untersuchung eingesandten Proben verteilen sich auf: Düngmittel 3053; Futtermittel 399; Ernteprodukte von Versuchen 2956; andere Grasproben 6; Verschiedenes 8.

Die auf Grund von Kontrollverträgen untersuchten Produkte umfassen eine Gesamtlieferung von 22,450,000 kg., und zwar:

Düngmittel 20,137,902 kg.; Futtermittel 2,307,656 kg.; Verschiedenes (Kupfervitriol) 3659 kg.

Ad b, 2. Die Versuchsfelder liegen in den Kantonen Bern, Baselstadt, Baselland, Solothurn, Aargau und Luzern. — Die untersuchten Proben zerfallen in 4119 Düngmittel, 1746 Futtermittel, 4122 auf den Versuchsfeldern geerntete Substanzen, 3 Bodenproben, 20 verschiedene Objekte. Die Kontrolluntersuchungen erstreckten sich über eine Gesamtwarenlieferung von 44,583,850 kg., und zwar:

30,306,408 kg. Düngmittel und 14,277,442 kg. Kraftfuttermittel.

Ad b, 3. Die Versuchsfelder und die Versuchsrebberge verteilen sich auf die Kantone Waadt, Genf, Wallis, Freiburg und Neuenburg. Ausserdem sind Versuche mit Einspritzung von Nährstoffen in die Stämme einer Anzahl Obstbäume gemacht worden.

Die Kontrolluntersuchungen umfassen eine Totallieferung von 3,768,350 kg.

Ad c, 1. Von den eingelaufenen Samenproben wurden 1666 auf Grund von Kontrollverträgen zur kostenfreien Untersuchung eingesandt. Die übrigen stammen von den 168 Firmen her, mit denen die Anstalt Spezialverträge abgeschlossen hat. Die Versuchstätigkeit erstreckte sich hauptsächlich auf den Futterbau. Ausserdem wurden 288 quantitative Wiesenuntersuchungen vorgenommen. Die Arbeiten betreffend den Pflanzenschutz wurden gemeinsam mit der Versuchsanstalt in Wädenswil fortgesetzt. Es wurden 129 Anfragen über Pflanzenschutz und 197 über Futterbau beantwortet.

Die Frage der Verlegung der Anstalt ist nun so weit vorgeschritten, dass die Anträge für den Ankauf eines Grundstückes in Oerlikon Ihnen bereits unterbreitet worden sind.

Ad c, 2. Die Tätigkeit der Anstalt bewegt sich hauptsächlich auf dem Gebiete der Samenzucht. Die Zahl der Zucht-Versuche und -Untersuchungen betrug 24,076 und diejenige der Untersuchungen von Handelssämereien 1345. Auch im Berichtsjahre haben sich wieder 28 Landwirte unter der Leitung der Anstalt mit Samenzucht befasst. Mehrere Sorten von Klee, Esparsette und Luzerne stehen gegenwärtig unter züchterischer Beobachtung. Das gleiche ist der Fall mit verschiedenen Spielarten von Korn und Hafer, Kartoffeln und Tabak.

Eine Anzahl Versuche betreffend Behandlung des Getreides gegen Schädigung durch den Brand haben die Vorteile der Verwendung des Formalins dargetan.

Es wurden zahlreiche Auskünfte über die Samenzucht, über die Anlage von Wiesen und deren Schutz und Pflege erteilt.

Ad d. Infolge der oben erwähnten Verschmelzung haben wir zum Vorstande der Anstalt Herrn Dr. Robert Burri, Professor der Bakteriologie am eidgenössischen Polytechnikum in Zürich berufen, der am 1. April sein Amt angetreten hat.

Die untersuchten Proben setzen sich zusammen wie folgt:

Milch 3669; Lab 8; Sauer 7; Butter 2; Käse 5; Bienenwaben 41. Von den Milchproben sind ungefähr 3600 vom Verband der Fleckviehzuchtgenossenschaften eingeliefert worden. Es wurden 3 Stall- und Käsereiinspektionen vorgenommen.

Die Verwendung von Reinkulturen zur Labbereitung hat eine grosse Ausdehnung angenommen und den Versand von 3031 Flaschen in 1522 Sendungen veranlasst.

Die wissenschaftliche Tätigkeit erstreckte sich auf Verbesserung in der Technik der Käsefabrikation, auf die chemische und bakteriologische Untersuchung von anormal beschaffener Milch und Käseproben, sowie auf die Reifung der Käse.

Die wissenschaftlichen Arbeiten, sowie die Jahresberichte werden im landwirtschaftlichen Jahrbuch der Schweiz veröffentlicht.

Die Ausgaben der Anstalten setzen sich aus folgenden Beträgen zusammen:

	Zentral- verwaltung Liebefeld	Agrikulturchemische Anstalten			Samenuntersuchungsanstalten		Milchwirt- schaftliche und bakteriologische Anstalt	Total
	Fr.	Zürich Fr.	Bern Fr.	Lausanne Fr.	Zürich Fr.	Lausanne Fr.	Fr.	Fr.
1. Besoldungen . . .	12,920. —	42,731. 70	32,366. 32	15,800. —	37,033. 70	12,160. —	23,670. —	176,681. 72
2. Bureaukosten . . .	1,726. 07	584. 11	1,865. 96	474. 05	4,138. 89	510. 10	912. 82	10,212. —
3. Mobiliar . . .	582. 21	2,379. 73	5,299. 24	921. 30	920. 83	1,425. 53	3,647. 72	15,176. 56
4. Betriebskosten . . .	38,298. 70	18,173. 16	32,762. 08	4,381. 24	13,136. 27	11,382. 87	16,912. 52	135,046. 84
5. Verschiedenes . . .	1,345. 77	169. 05	—	—	285. —	—	5. —	1,804. 82
Total	54,872. 75	64,037. 75	72,293. 60	21,576. 59	55,514. 69	25,478. 50	45,148. 06	338,921. 94

Diesen Ausgaben stehen folgende Einnahmen gegenüber:

1. Gebühren von Einzeluntersuchungen . . .	—	2,761. 50	1,054. 36	574. —	3,272. 25	175. 30	81. 30	7,918. 71
2. Gebühren laut Kontrollverträgen . . .	22,732. 40	—	—	—	—	—	—	22,732. 40
3. Gebühren laut Spezialverträgen . . .	151. 30	684. 15	—	—	22,210. 94	454. 20	—	23,500. 59
4. Verschiedenes . . .	31. 15	321. 85	62. 24	368. 25	1,785. 54	257. 90	1,669. 50	4,496. 48
5. Gutsbetrieb Liebefeld und Versuchskäserei . . .	29,564. 50	—	—	—	—	—	—	29,564. 50
6. Gutsbetrieb Mont-Calme . . .	—	—	—	350. —	—	—	—	350. —
Total	52,479. 35	3,767. 50	1,116. 60	1,292. 25	27,268. 73	887. 40	1,750. 80	88,562. 63

Untersuchungsgebühren und Verschiedenes	Fr. 58,648. 13
Gutsbetrieb Liebefeld und Versuchskäserei	„ 29,564. 50
„ Mont-Calme	„ 350. —
Total	Fr. 88,562. 63
1906:	Fr. 82,349. 69

8. Schweizerische Versuchsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil.

Pro 1907 hatte die Anstalt folgende Ausgaben:

1. Besoldungen	Fr. 36,900. —
2. Bureaukosten und Drucksachen	" 1,188. 77
3. Mobiliar, Apparate, Bibliothek	" 4,227. 28
4. Betriebskosten	" 34,453. 75
5. Verschiedenes	" 1,135. 60
	Fr. 77,905. 40

(1906: Fr. 87,675. 64)

Diesen Ausgaben stehen folgende Einnahmen gegenüber:

1. Untersuchungsgebühren, Hefeabgabe	Fr. 1,017. —
2. Betrieb des Anstaltsgutes	" 13,198. 21
3. Kurzzeitige Kurse	" 1,624. 50
4. Mietzinse für Dienstwohnungen	" 2,110. —
5. Rückvergütung der Konkordatskantone	" 1,500. —
6. Verschiedenes	" 1. —
	Fr. 19,450. 71

(1906: Fr. 19,396. 80)

Ein summarischer Bericht über die Tätigkeit der Anstalt ist im landwirtschaftlichen Jahrbuch pro 1908 veröffentlicht. Einlässliche Berichte über abgeschlossene Untersuchungen enthält das landwirtschaftliche Jahrbuch pro 1907.

9. Molkereischulen.

Diesen Schulen sind aus den ihnen zugesicherten Bundesbeiträgen wie bisher die Kosten des Unterrichts (Lehrkräfte und Lehrmittel) zur Hälfte vergütet worden, und zwar in nachstehenden Beträgen:

Anstalten.	Schülerzahl.	Unterrichtskosten. Fr.	Bundesbeitrag. Fr.
1. Rütli-Bern	43	26,834. 23	13,417. 11
2. Pérolles-Freiburg	15	20,721. 26	9,750. —
3. Moudon-Waadts	6	11,701. 40	5,850. 70
Total	64	59,256. 89	29,017. 81
	(1906: 74	53,371. 35	26,004. 69)

II. Förderung der Tierzucht.

A. Hebung der Pferdezucht.

1. Ankauf und Anerkennung von Zuchthengsten; Zuchtresultate.

An der im Juni 1907 in Paris abgehaltenen Pferdeausstellung wurden für das eidgenössische Hengstendepot fünf Hengste angekauft, die für die Zucht des Zugpferdes bestimmt sind. Die Ankaufskosten betragen:

a. Ankaufspreis der fünf Hengste . . .	Fr. 41,000. —
b. Transportkosten, Kreditbrief, Zins, Kom- missionsspesen	„ 2,128. 80
	<hr/>
Total	Fr. 43,128. 80

Im fernern wurden 10 im Inland geborene Hengste als zur Zucht tauglich anerkannt.

Von den sämtlichen vom Bunde importierten oder anerkannten Zuchthengsten wurden im Jahre 1907, laut den eingelangten Belegscheintalons gedeckt 6551 Stuten und zwar

von den im Be- sitz von Privaten befindlichen . . .	42 Hengsten . . .	3114 Stuten oder per Hengst	74 Stuten
von den Hengsten des eidg. Depots	1 Vollbluthengst . . .	19	19
	52 Halbbluthengsten	2182	42
	21 Hengsten des Zug- schlages . . .	1182	56
	4 Eselhengsten . . .	54	13
1907: zusam. von 120 Hengsten . . .		6551 Stuten oder per Hengst	55 Stuten
1906: „ „ 113 „ . . .		5846	52

Die Statistik über die Zuchtresultate der vom Bunde importierten und anerkannten Hengste weist folgende Ergebnisse auf:

Auf 5846 an die Besitzer von im Jahre 1906 belegten Stuten abgesandte Anfragen sind 4881 Antworten eingegangen. Von den Eigentümern der übrigen Stuten waren trotz wiederholter Anfragen keine Nachrichten erhältlich.

Die eingegangenen Antworten ergeben folgendes Bild:

Von den belegten Stuten

haben geworfen	}	Hengstfohlen (inkl. Mehrgeburten)	1247
		Stutfohlen (inkl. Mehrgeburten)	1369
		Geschlecht nicht angegeben	44
haben verworfen			141
sind umgekommen	}	als trächtig	57
		als nicht trächtig	67
		ohne Angabe	1
sind nicht trächtig geworden			1955
ist keine Nachricht eingelangt			960

Es sind somit von den 4880 Stuten, über deren Zuchtergebnisse die eingegangenen Berichte Aufschluss geben, 2858 oder 58,6 % trächtig geworden, 2022 oder 41,4 % unträchtig geblieben; 25,8 % haben Hengstfohlen, 28,1 % Stutfohlen geworfen.

2. Eidgenössisches Hengsten- und Fohlendepot.

a. Zuchthengste.

Das Hengstendepot enthielt zu Anfang des Jahres:

	Vollblut- hengste.	Halbblut- hengste.	Hengste des Zugschlages.	Esel- hengste.
zu Anfang des Jahres	1	53	21	4
Im Berichtsjahre wurden:				
aus Frankreich importiert	—	—	5	—
aus dem Hengstfohlendepot übernommen	—	6	1	—
Zusammen	1	59	27	4
Davon gingen ab:				
durch Verkauf an eine Pferdezuchtgenossenschaft	—	—	1	—
durch Abschlachten	—	4	1	—
durch Tod	—	—	1	—
so dass das Depot auf Ende des Berichtsjahres enthält	1	55	24	4
total 84 Hengste mit einer Schätzungssumme von Fr. 331,000.				

Die Hengste waren während der Deckperiode 1907 auf folgende Deckstationen verteilt:

Delsberg, Glovelier, Grandfontaine, Langnau, Les Breuleux, Malleray, Pruntrut, Schönbühl, Sumiswald, Tramelan-dessus, Wimmis, Luzern, Schüpheim, Willisau, Einsiedeln, Galgenen, Schwyz, Sarnen, Freiburg, Fehren, Lüsslingen, Önsingen, Liestal, Buchs, Ebnat, Gossau, Marbach, Oberriet, Landquart, Bremgarten, Weinfeldern, Aigle, Avenches, Bière, Château-d'Oex, Cossonay, Moudon, Nyon, Orbe, Ormont-dessus, Oron, Sitten, Turtmann, Areuse und La Chaux-du-Milieu.

b. Drei- bis fünfjährige Fohlen und kastrierte Hengste.

Bestand bei Beginn des Jahres . . .	73 Fohlen
	1 kastrierter Hengst
Zusammen	74 Pferde mit einem
Schatzungswerte von Fr. 57,350.	

Zuwachs:

Übernahme kastrierter Fohlen aus dem Hengstfohlendepot	49 „
Total	123 Pferde

Abgang:

An die Militärverwaltung abgegeben .	5 Pferde
An Private	35 „
Abgeschlachtet	1 Pferd
Total	41 Pferde

Bestand auf 31. Dezember 1907 = 82 Pferde mit einem Inventarwert von Fr. 79,800.

Für die verkauften dreijährigen Fohlen wurde ein Durchschnittspreis von Fr. 1066, für die vier- und mehrjährigen ein Durchschnittspreis von Fr. 1300 erzielt.

c. Hengstfohlen.

Bestand bei Beginn des Jahres 105 Fohlen
mit einem Schatzungswerte von Fr. 49,230.

Zuwachs während des Jahres:

Ankauf an den Pferdeprämierungen im Herbst 1907 zum Preise von Fr. 21,915 oder per Fohlen Fr. 322.	68 „
Total	173 Fohlen

Abgang während des Jahres:

Durch Abgabe an das Hengstendépot.	7 Fohlen
Durch Kastration und Abgabe an das Fohlendépot	49 „
Durch Tod	7 „
	<hr/>
Total	<u>63 Fohlen</u>

Bestand auf Ende des Berichtsjahres 110 Hengstfohlen mit einem Inventarwerte von Fr. 61,360.

d. Betriebsrechnung.

Ausgaben:	Fr.	Fr.
Verwaltungskosten	18,359. 70	
Betriebskosten	254,964. 96	
Pferdeankauf	68,588. 20	
Inventaranschaffungen	7,985. 35	
Unvorhergesehenes	7,148. 35	
	<hr/>	
Total		357,046. 56

Einnahmen:

Sprunggelder	35,244. —
Pferdeverkauf	48,065. —
Weidezins	9,470. —
Verschiedenes	4,582. 60
	<hr/>
Total	97,361. 60

Hierzu Inventarvermehrung: Fr.

Bestand Ende 1907 .	599,477. 75	
„ „ 1906 .	<u>529,391. —</u>	
	Zusammen	<u>70,086. 75</u>
		167,448. 35
	Betriebsdefizit 1907	<u>189,598. 21</u>

Das Berichtsjahr war in sanitärischer Beziehung im allgemeinen nicht ein günstiges. Unter den jungen, neu zugekauften Hengstfohlen brach eine böartige Druse aus, der 5 Stück zum Opfer fielen.

Ausser den eigenen Fohlen wurden auf den Weiden des Depots gesömmert 25 Pferde der eidg. Pferderegianstalt während durchschnittlich 142 Tagen und 204 Stück Rindvieh während

135 Tagen. Die Lebendgewichtszunahme der Rinder während der Weidedauer betrug durchschnittlich 89,81 kg. gegenüber 63,1 kg. im Vorjahre.

Die Heuernte betrug 370 Wagen.

Wie in den Vorjahren, wurden auch im Berichtsjahre wieder 2 Kurse für angehende junge Pferdezüchter abgehalten. Der erste Kurs war von 13, der zweite von 10 Personen besucht. Die Kurse dauerten je 2 1/2 Monate.

3. Prämiiierung von Stutfohlen und Zuchtstuten.

Wie im Jahre 1906, wurden die Stutfohlenprämiiierungen auch im Jahre 1907 im Herbst abgehalten, im Berner Jura im August, in den andern Landesteilen im September und Oktober.

Die Zahl der an den Einzelprämiiierungen vorgeführten und der prämierten Pferde ging neuerdings bedeutend zurück, weil zahlreiche Züchter mit ihren Stuten und Fohlen an den Genossenschaftsprämiiierungen konkurrierten. Die Einzelprämiiierungen haben an Bedeutung viel eingebüsst und dürften in nicht ferner Zeit ohne Schaden für unsere Pferdezucht ganz fallen gelassen werden.

Das Ergebnis der Schauen ist aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich:

Kantone.	Prämiierte Stutfohlen und Zuchtstuten.					
	2—3jährig.		3—5jährig.		Total.	
	Anzahl.	Prämien- betrag. Fr.	Anzahl.	Prämien- betrag. Fr.	Anzahl.	Prämien- betrag. Fr.
Bern	59	3,540	52	11,440	111	14,980
Luzern	12	720	5	1,100	17	1,820
Schwyz	2	120	—	—	2	120
Obwalden	10	600	7	1,540	17	2,140
Nidwalden	2	120	2	440	4	560
Solothurn	—	—	3	660	3	660
Baselland	1	60	—	—	1	60
Appenzell A.-Rh.	1	60	—	—	1	60
St. Gallen	9	540	3	660	12	1,200
Graubünden	5	300	4	880	9	1,180
Aargau	1	60	—	—	1	60
Übertrag	102	6,120	76	16,720	178	22,840

Übertrag	102	6,120	76	16,720	178	22,840
Thurgau	3	180	4	880	7	1,060
Waadt	5	300	6	1,320	11	1,620
Neuenburg	—	—	2	440	2	440
1907:	110	6,600	88	19,360	198	25,960
1906:	220	13,200	153	33,660	373	46,860
Differenz:	- 110	- 6,600	- 65	- 14,300	- 175	- 20,900

Von den in frühern Jahren zuerkannten Prämien für Stutfohlen und Zuchtstuten wurden im Berichtsjahre ausbezahlt:

Kantone.	Stutfohlen und Zuchtstuten.			
	2—3jährige	3—5jährige	Total ausbezahlt	
	zu Fr. 60.	zu Fr. 220.	pro 1907.	
	Anzahl.	Anzahl.	Anzahl.	Betrag. Fr.
Zürich	1	2	3	500
Bern	135	98	233	29,660
Luzern	11	6	17	1,980
Schwyz	5	7	12	1,840
Obwalden	5	5	10	1,400
Nidwalden	2	—	2	120
Glarus	1	1	2	280
Freiburg	—	2	2	440
Solothurn	7	1	8	640
Baselland	3	1	4	400
Appenzell A.-Rh.	1	—	1	60
St. Gallen	8	11	19	2,900
Graubünden	8	3	11	1,140
Aargau	—	1	1	220
Thurgau	5	1	6	520
Waadt	18	18	36	5,040
Wallis	—	2	2	440
Neuenburg	4	1	5	460
Total	214	160	374	48,040

Davon wurden zu-
gesichert:

im Jahre 1904	—	41	41	9,020
„ „ 1905	4	65	69	14,540
„ „ 1906	210	54	264	24,480
Total	214	160	374	48,040

Von den im Jahre 1904 zuerkannten Prämien für 3—5jährige Stuten können nun keine mehr ausbezahlt werden. Von 414 prämierten Stuten haben im Alter von 4—6 Jahren abgefohlt 314 oder 75,8 %; davon haben 141 Hengstfohlen und 173 Stutfohlen geworfen.

4. Prämierung von Pferdezüchtgenossenschaften.

Infolge der Neugründung zahlreicher Pferdezüchtgenossenschaften hat die Genossenschaftsprämierung an Umfang und Bedeutung wieder stark zugenommen. Die Prämierungen fanden im Herbst in Verbindung mit den Stutfohlenprämierungen statt. Die Prämierungsbedingungen blieben die nämlichen wie im Vorjahre, ebenso die Art der Prämienberechnung:

An den Prämierungen beteiligten sich 48 Genossenschaften gegenüber 34 im Vorjahre. Davon haben 21 das Reitpferd und 27 das Zugpferd als Zuchtziel gewählt. Trotzdem diesmal für die Stuten, die im Jahre 1907 nicht belegt worden waren, keine Prämiegutscheine ausgestellt wurden, um für die übrigen Pferde mehr Kredit zur Verfügung zu haben, stieg die Zahl der an den Genossenschaftsschauen prämierten Pferde von 1177 im Jahre 1906 auf 1643 im Jahre 1907. Um allen diesen Pferden eine Prämie, die für Fohlen im Minimum Fr. 10, für Stuten im Minimum Fr. 20 beträgt, zusichern zu können, musste der verfügbare Kredit ganz bedeutend überschritten werden. Da indessen nie alle zugesicherten Prämien zur Auszahlung gelangen, wird voraussichtlich der Kredit für die Bestreitung der wirklich fällig werdenden Prämien annähernd ausreichen.

Über das Gesamtergebnis der Genossenschaftsprämierung orientiert die nachstehende Aufstellung. Die Ergebnisse der einzelnen Genossenschaften wurden in Nr. 8 der Mitteilungen des schweizerischen Landwirtschaftsdepartements vom Jahre 1908 publiziert.

	Zahl der Genossenschaften	Total in den Zuchtbestand aufgenommen		Prämiiert										
				Stuten mit Fr. 220		Fohlen mit Fr. 60		Mit Punktprämien				Total-Prämien		
		Stuten	Fohlen	Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag	Stuten		Fohlen				
								Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag	
Genossenschaften für die Zucht des Reitpferdes	21	757	364		Fr.		Fr.		Fr.		Fr.			
Genossenschaften für die Zucht des Zugpferdes	27	1,241	543	195	42,900	126	7,560	569	12,535	173	2,260	1,063	65,255	
Total	48	1,998	907	304	66,880	222	13,320	880	25,538	338	5,789	1,744	111,527	

Von den im Jahre 1906 zugesicherten Prämien wurden ausbezahlt :

	Zahl der Genossenschaften	Prämien von Fr. 220		Prämien von Fr. 60		Punktprämien				Total-Prämien	
		Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag	für Stuten		für Fohlen		Anzahl	Betrag
						Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag		
Genossenschaften für die Zucht des Reitpferdes	15	32	Fr. 7,040	68	Fr. 4,080	115	Fr. 4,882	57	Fr. 1,319	272	Fr. 17,321
Genossenschaften für die Zucht des Zugpferdes	19	32	7,040	80	4,800	143	3,482	30	389	285	15,711
Total	34	64	14,080	148	8,880	258	8,364	87	1,708	557	33,032

5. Beiträge für Pferdeausstellungen und Rennen.

Der Gesellschaft für Verbesserung der Pferdezucht in der romanischen Schweiz wurde auch im Berichtsjahre wieder ein Beitrag von Fr. 1000 für die Erhöhung der Preise in den von ihr veranstalteten Zuchtrennen mit inländischen, von anerkannten Hengsten abstammenden Pferden verabfolgt.

6. Prämiiierung von Fohlenweiden.

Für Fohlenweideprämien wurden ausbezahlt:

Kantone.	Zahl der Weiden.	Fohlen mit nachgewiesener Abstammung.	Höhe des Bundes- beitrages. Fr.
Bern	28	465	17,283. 75
Luzern	3	53	2,139. —
Schwyz	8	116	3,226. 25
Obwalden	1	8	292. —
Zug	1	11	335. 50
Freiburg	4	84	3,048. 75
Solothurn	4	48	1,378. —
Baselland	1	11	352. —
St. Gallen	4	81	2,248. —
Graubünden	1	19	712. 50
Aargau	1	47	2,185. 50
Thurgau	1	31	1,503. 50
Waadt	13	208	7,297. 50
Wallis	1	13	273. —
Neuenburg	1	15	647. 50
1907:	72	1210	42,922. 75
1906:	71	1129	40,071. 25

B. Rindviehzucht.

1. Auszahlung der im Jahre 1906 zuerkannten Beiprämien für Zuchtstiere.

Von den im Jahre 1906 zuerkannten eidgenössischen Prämien für Zuchtstiere wurden im Berichtsjahre ausbezahlt:

Kantone.	Zugesicherte Beiprämien.		Ausbezahlte Beiprämien.	
	Anzahl.	Betrag. Fr.	Anzahl.	Betrag. Fr.
Zürich	229	20,044. —	204	18,258. —
Bern	619	51,530. —	578	48,255. —
Luzern	221	19,013. —	213	18,417. —
Uri	35	2,480. —	33	2,370. —
Schwyz	85	11,362. —	84	11,282. —
Obwalden . . .	32	2,463. 60	31	2,404. 60
Nidwalden . . .	30	2,410. —	29	2,360. —
Glarus	31	3,510. —	28	3,260. —
Zug	35	4,000. —	34	3,911. —
Freiburg	194	16,002. 50	180	14,869. 50
Solothurn	203	12,160. —	197	11,840. —
Baselland	62	3,815. —	56	3,515. —
Schaffhausen . .	56	3,700. —	53	3,550. —
Appenzell A.-Rh.	45	4,030. —	43	3,880. —
Appenzell I.-Rh..	17	1,405. —	16	1,355. —
St. Gallen . . .	378	40,083. —	349	37,371. 50
Graubünden . . .	*252	*15,339. —	244	14,889. —
Aargau	129	13,500. —	121	12,415. —
Thurgau	141	9,696. —	131	9,110. 50
Tessin	129	9,015. —	126	8,805. —
Waadt	489	36,550. —	430	32,500. —
Wallis	157	9,235. —	147	8,672. 50
Neuenburg . . .	159	9,595. —	148	8,902. 50
Genf	27	1,635. —	18	1,115. —
1906:	3755	302,573. 10	3493	283,308. 10
			(93,0 ‰)	(93,6 ‰)
1905:	3732	296,386. 80	3475	279,286. 80
			(93,1 ‰)	(94,2 ‰)

Die Verbände schweizerischer Braunviehzucht- und Fleckviehzuchtgenossenschaften wurden bedächt wie in frühern Jahren.

* Zugesichert im Frühjahr 1907.

2. Prämierung von Zuchtstieren im Jahre 1907.

Im Berichtsjahre wurden für eidgenössische Beiprämiën für Zuchtstiere folgende, den zuerkannten kantonalen Zuchtstierprämiën gleichwertige Beträge zugesichert:

Kantone.	Eidgenössische Zuchtstierbeiprämiën.	
	Anzahl.	Betrag. Fr.
Zürich	230	21,482. —
Bern	602	48,100. —
Luzern	231	20,902. —
Uri	35	2,480. —
Schwyz	84	11,351. —
Obwalden	27	2,435. 65
Nidwalden	30	2,410. —
Glarus	29	3,625. —
Zug	34	4,000. —
Freiburg	177	15,891. —
Solothurn	207	12,260. —
Baselland	52	3,615. —
Schaffhausen	56	3,935. —
Appenzell A.-Rh.	51	4,045. —
Appenzell I.-Rh.	18	1,375. —
St. Gallen	382	46,783. —
Graubünden	*252	*15,339. —
Aargau	127	13,500. —
Thurgau	147	9,850. —
Tessin	142	10,520. —
Waadt	520	38,200. —
Wallis	135	9,307. 50
Neuenburg	140	8,485. —
	1907:	3708 309,891. 15
	1906:	3729 300,654. 10
	Differenz:	— 21 + 9,237. 05

* Ausbezahlt im Herbst 1907.

3. Prämiiierung weiblicher Zuchttiere.

Die nachstehende Tabelle gibt Aufschluss über die Zusageicherung sowohl wie über die Auszahlung von eidgenössischen Prämien für Kühe und Rinder im Jahre 1907:

Kantone.	Im Berichtsjahre zugesicherte eidgenössische Prämien.		Im Berichtsjahre ausbezahlte eidgenössische Prämien	
	Anzahl.	Betrag.	Anzahl.	Betrag.
		Fr.		Fr.
Zürich	481	9,990. —	445	5,865. —
Bern	3153	46,080. —	2247	35,040. —
Luzern	188	3,470. —	128	3,225. —
Uri	42	1,050. —	52	1,365. —
Schwyz	162	2,440. —	154	2,290. —
Obwalden	48	697. 30	33	532. 05
Nidwalden	40	1,260. —	44	1,380. —
Glarus	163	3,340. —	181	3,740. —
Zug	20	322. 50	42	337. 55
Baselland	114	1,228. 75	107	1,143. 75
Schaffhausen	88	1,076. —	62	743. —
Appenzell A.-Rh.	182	2,280. —	91	1,185. —
Appenzell I.-Rh.	110	1,107. 50	75	845. —
St. Gallen	1272	21,123. 50	736	10,637. 50
Graubünden	508	5,750. —	477	5,185. —
Aargau	147	2,016. 50	128	2,042. 50
Thurgau	232	3,515. —	162	2,440. —
Tessin	451	2,432. 50	396	2,250. —
Waadt	1560	10,272. 50	839	5,892. 50
Neuenburg	260	2,619. —	209	1,888. 50
Genf	—	—	74	1,825. —
1907:	9221	122,071. 05	6682	89,852. 35
1906:	8796	112,405. 70	6288	79,816. 90
Differenz:	+ 425	+ 9,665. 35	+ 394	+ 10,035. 45

4. Prämiiierung von Zuchtbeständen und Zuchtfamilien.

Von den im Jahre 1906 zugesicherten eidgenössischen Prämien wurden im Berichtsjahre ausbezahlt:

Kantone.	Zugesicherte eidgenössische Prämien.		Ausbezahlte eidgenössische Prämien.	
	Anzahl.	Betrag.	Anzahl.	Betrag.
		Fr.		Fr.
Zürich	67	10,055. —	67	10,055. —
Bern	56	12,338. —	55	12,250. 90
Luzern	20	18,546. —	20	18,546. —
Uri	11	964. —	8	909. 13
Obwalden	4	1,357. 39	4	1,357. 39
Zug	4	975. —	3	785. 20
Freiburg	73	16,843. 50	70	16,736. —
Solothurn	59	1,884. —	50	1,759. 55
Baselland	7	2,873. —	7	2,873. —
Appenzell A.-Rh.	9	1,800. —	8	1,504. 20
Appenzell I.-Rh.	3	1,143. —	3	1,064. 70
Graubünden	137	8,530. —	132	8,530. —
Aargau	18	11,928. —	18	11,928. —
Thurgau	32	6,695. —	29	6,600. —
Tessin	34	4,789. 58	33	4,766. 10
Wallis	123	18,980. —	114	18,779. 25
1906:	657	119,701. 47	621	118,444. 42
			(94,5 %)	(98,9 %)
1905:	630	125,237. 38	600	124,856. 05
			(95,2 %)	(99,7 %)

Im Berichtsjahre wurden für Zuchtbestände und Zuchtfamilien zugesichert:

Kantone.	Zahl der prämiierten Zucht- bestände.	Gesamt- stückzahl der prämiierten Bestände und Familien.	Betrag	Betrag
			der zugesicherten eid- genössischen Prämien.	der zugesicherten kan- tonalen Prämien.
			Fr.	Fr.
Zürich	71	6,250	3,982. —	13,018. —
Bern	60	6,107	15,076. —	—
Luzern	21	2,191	16,622. —	—
Uri	6	339	964. —	250. —
Obwalden	4	485	1,354. 21	1,354. 18
Zug	5	439	975. —	550. —
Freiburg	70	5,781	16,955. —	18,905. —
Übertrag	237	21,592	55,928. 21	34,077. 18

Kantone.	Zahl der prämiierten Zucht- bestände.	Gesamt- stückzahl der prämiierten Bestände und Familien.	Betrag der zugesicherten eid- genössischen Prämien.	Betrag der zugesicherten kan- tonalen Prämien.
			Fr.	Fr.
Übertrag	237	21,592	55,928. 21	34,077. 18
Solothurn . . .	62	897	1,784. 05	2,000. —
Baselland . . .	7	226	2,884. 25	2,875. 75
Appenzell A.-Rh. . .	11	846	1,800. —	970. —
Appenzell I.-Rh. . .	3	221	1,090. 50	—
Graubünden . . .	140	6,645	6,818. —	—
Aargau	20	1,338	11,928. —	1,500. —
Thurgau	30	1,345	6,486. —	—
Tessin	36	2,051	3,844. 01	—
Wallis	151	2,410	15,506. 60	8,286. 40
1907:	697	37,571	108,069. 62	49,709. 33
1906:	657	35,345	119,701. 47	54,374. 48
Differenz:	+ 40	+ 2,226	— 11,631. 85	— 4,665. 15

Die Gesamtsumme der im Jahre 1907 zugesicherten eidgenössischen Prämien für Rindvieh beläuft sich somit auf Fr. 540,031. 82 gegenüber Fr. 532,761. 27 im Vorjahre.

5. Beiträge zur Gründung von Zuchtgenossenschaften.

Im Berichtsjahre wurden 34 Viehzuchtgenossenschaften Bundesbeiträge an die Gründungskosten im Gesamtbetrage von Fr. 9150 ausgerichtet. Die subventionierten Genossenschaften verteilen sich auf folgende Kantone: Zürich 2, Bern 3, Luzern 2, Uri 1, Schwyz 2, Nidwalden 1, Glarus 1, Zug 2, Freiburg 1, Solothurn 1, St. Gallen 7, Graubünden 6, Aargau 1, Thurgau 2, Tessin 1, Wallis 1.

C. Kleinviehzucht.

Die nachstehenden Tabellen geben Aufschluss über die Auszahlung der im Jahre 1906 zuerkannten eidgenössischen Kleinviehprämien, sowie über die Anzahl und den Betrag der im Jahre 1907 zugesicherten Prämien für Zuchteber, Ziegenböcke und Widder.

I. Auszahlung der im Jahre 1906 zugesicherten eidgenössischen Prämien.

Kantone.	Beiprämiën für Zuchteber.				Beiprämiën für Ziegenböcke.				Beiprämiën für Widder.			
	Zugesichert.		Ausbezahlt.		Zugesichert.		Ausbezahlt.		Zugesichert.		Ausbezahlt.	
	Anzahl.	Betrag.	Anzahl.	Betrag.	Anzahl.	Betrag.	Anzahl.	Betrag.	Anzahl.	Betrag.	Anzahl.	Betrag.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Zürich	49	1,920. —	27	1,150. —	102	1,130. —	72	820. —	—	—	—	—
Bern	113	2,360. —	102	2,110. —	178	1,922. —	149	1,608. —	—	—	—	—
Luzern	132	3,880. —	109	3,380. —	12	95. —	8	60. —	—	—	—	—
Uri	2	30. —	2	30. —	7	87. 50	7	87. 50	10	137. 50	10	137. 50
Schwyz	16	380. —	9	235. —	30	164. —	13	73. —	16	86. —	5	34. —
Obwalden	15	490. —	10	340. —	18	141. —	15	117. —	14	99. 50	8	54. —
Nidwalden	7	240. —	7	240. —	6	90. —	6	90. —	—	—	—	—
Glarus	7	215. —	5	167. 50	16	95. —	10	66. —	—	—	—	—
Zug	4	50. —	2	27. 50	5	40. —	2	17. 50	—	—	—	—
Freiburg	46	725. —	40	620. —	45	380. —	30	270. —	61	685. —	51	600. —
Solothurn	24	360. —	19	285. —	58	870. —	46	690. —	15	225. —	12	180. —
Baselland	12	195. —	10	160. —	61	552. 50	49	447. 50	—	—	—	—
Schaffhausen	39	810. —	27	560. —	30	300. —	21	210. —	—	—	—	—
Appenzell A.-Rh.	18	555. —	13	415. —	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell I.-Rh.	18	520. —	13	395. —	15	112. —	12	92. —	—	—	—	—
St. Gallen	72	2,276. 50	54	1,682. 50	97	1,190. —	72	885. —	66	780. —	52	625. —
Graubünden	31	430. —	27	380. —	113	597. 50	103	542. 50	268	1,497. 50	251	1,392. 50
Aargau	11	375. —	9	306. 50	74	625. —	58	506. —	—	—	—	—
Thurgau	19	260. —	16	230. —	45	355. —	37	295. —	—	—	—	—
Tessin	33	975. —	25	760. —	—	—	—	—	—	—	—	—
Waadt	61	1,282. 50	53	1,135. —	84	665. —	65	520. —	99	527. 50	58	325. —
Wallis	29	1,050. —	25	910. —	150	960. —	113	705. 50	266	1,617. 50	222	1,360. 50
Neuenburg	23	500. —	16	340. —	4	25. —	3	20. —	5	30. —	3	17. 50
1906:	781	19,879. —	620	15,859. —	1150	10,396. 50	891	8,122. 50	820	5,685. 50	672	4,726. —
		(79,3 %)		(79,7 %)		(77,4 %)		(78,1 %)		(81,9 %)		(83,1 %)
1905:	775	18,417. 50	615	14,993. —	1173	10,369. 50	904	8,230. 50	724	5,121. 50	617	4,461. —
		(79,4 %)		(81,4 %)		(77,1 %)		(79,4 %)		(85,2 %)		(87,1 %)

II. Zusicherung eidgenössischer Beiprämien im Jahre 1907.

Kantone.	Eidgenössische Prämien für Zuchteber.		Eidgenössische Prämien für Ziegenböcke.		Eidgenössische Prämien für Widder.	
	Anzahl.	Betrag.	Anzahl.	Betrag.	Anzahl.	Betrag.
		Fr.		Fr.		Fr.
Zürich	50	2,180. —	104	1,190. —	—	—
Bern	107	2,245. —	189	1,952. —	—	—
Luzern	149	3,975. —	11	70. —	—	—
Uri	1	17. 50	8	92. 50	11	145. —
Schwyz	14	345. —	43	190. —	15	73. 50
Obwalden	15	480. —	17	139. —	16	100. —
Nidwalden	7	240. —	4	70. —	—	—
Glarus	7	180. —	22	176. —	—	—
Zug	4	50. —	6	48. —	—	—
Freiburg	57	825. —	39	355. —	53	570. —
Solothurn	23	460. —	82	1,335. —	18	280. —
Baselland	18	275. —	63	587. 50	—	—
Schaffhausen	36	780. —	27	320. —	—	—
Appenzell A.-Rh.	16	500. —	—	—	—	—
Appenzell I.-Rh.	15	525. —	15	119. —	—	—
St. Gallen	95	2,943. —	149	1,797. 25	116	1367. 50
Graubünden	33	480. —	135	725. —	320	1765. —
Aargau	13	425. —	74	706. —	—	—
Thurgau	22	290. —	48	410. —	—	—
Tessin	31	915. —	—	—	—	—
Waadt	93	1,562. 50	86	570. —	77	405. —
Wallis	14	380. —	18	277. 50	31	437. 50
Neuenburg	22	490. —	5	35. —	9	50. —
1907:	842	20,563. —	1145	11,164. 75	666	5193. 50
1906:	781	19,879. —	1150	10,396. 50	820	5685. 50
Differenz:	+ 61	+ 684. —	— 5	+ 768. 25	— 154	— 492. —

An die von den Verbänden schweizerischer Braunviehzuchtgenossenschaften und schweizerischer Fleckviehzuchtgenossenschaften in Verbindung mit den Zuchtstiermärkten in Zug und Bern abgehaltenen interkantonalen Zuchtebermärkte, sowie an den vom Verband bernischer Ziegenzuchtgenossenschaften in Ostermundigen-Bern abgehaltenen interkantonalen Ziegenmarkt wurden Bundesbeiträge in gleicher Höhe wie letztes Jahr verabfolgt.

Aus der nach Auszahlung dieser Beiträge und der fälligen Einzelprämien verbleibenden Kreditrestanz wurden den neu gegründeten, im Jahre 1906 nicht subventionierten Kleinviehzuchtgenossenschaften Bundesbeiträge ausgerichtet.

Die subventionierten Genossenschaften verteilen sich auf folgende Kantone:

Kantone	Schweinezucht-	Ziegenzucht-	Schafzucht-	Total Beitrag
	genossenschaften zu Fr. 95	genossenschaften zu Fr. 65	genossenschaften zu Fr. 65	
Zürich	1	3	—	290
Bern	—	14	—	910
Schwyz	—	3	—	195
Glarus	—	4	—	260
Graubünden	2	—	1	255
Aargau	—	1	—	65
Thurgau	—	19	—	1235
Waadt	7*	1	3	925
Total	10	45	4	4135

D. Förderung der Schlachtviehproduktion.

Der für die Förderung der Schlachtviehproduktion bewilligte Kredit von Fr. 10,000 wurde auf die nachbezeichneten Mastvieh-ausstellungen nach Massgabe des Lebendgewichts der aufgeführten und prämierten Tiere verteilt:

Ausstellungsort	Lebendgewicht der aufgeführten Tiere	Bundesbeitrag
	kg.	
Winterthur	362,000	5,560
Langenthal	165,000	2,535
Freiburg	124,000	1,905
Total	651,000	10,000

III. Bodenverbesserungen.

Bundesbeiträge für Bodenverbesserungsunternehmen, inklusive Nachsubventionen und Nachträge für alte Projekte, wurden zugesichert:

* Davon zwei gemischte Genossenschaften, die sich mit der Förderung der Zucht der verschiedenen Kleinvielhaltungen befassen.

Kantone.	Zahl der Projekte.	Zugesicherte Bundesbeiträge. Fr.
Zürich	18	37,752. 50
Bern	47	67,096. 75
Luzern	18	29,675. —
Uri	13	19,745. 85
Schwyz	22	27,701. 80
Obwalden	12	6,490. 95
Nidwalden	1	420. —
Glarus	38	18,734. 50
Zug	7	24,862. —
Freiburg	23	46,289. 92
Solothurn	1	3,840. —
Baselland	8	49,728. —
Schaffhausen	10	71,910. —
Appenzell A. - Rh.	2	695. —
St. Gallen	55	116,054. —
Graubünden	34	38,992. 50
Aargau	11	138,550. —
Thurgau	3	10,237. 50
Tessin	22	96,410. —
Waadt	14	84,586. 10
Wallis	36	91,054. —
Neuenburg	1	373. —
Gesamttotal pro 1907	396	981,199. 37
	1906	734,552. 36
	1905	870,031. 99

Von den seinerzeit zugesicherten Bundesbeiträgen konnten im Berichtsjahre an teilweise oder ganz vollendete Unternehmen ausgerichtet werden:

Kantone.	Bundesbeitrag. Fr.
Zürich	15,560. 38
Bern	46,159. 05
Luzern	26,220. 02
Uri	1,617. 35
Schwyz	15,660. 59
Übertrag	105,217. 39

Übersicht

über den

Stand der ansteckenden Krankheiten der Haustiere in der Schweiz im Jahre 1907.

Kanton.	I. Ansteckende Lungenseuche.			II. Rausch- brand.	III. Milz- brand.	IV. Maul- und Klauenseuche.				V. Wut.		VI. Rotz und Hautwurm.		VII. Stäbchenrotlauf und Schweineseuche.			VIII. Schafräude.		
	Ställe.	Tiere.		Tiere. Umgestanden und abgetan.	Tiere. Umgestanden und abgetan.	Verseucht und verdächtig.				Tiere.		Tiere.		Ställe.	Tiere.		Herden.	Tiere.	
		Umgestanden und abgetan.	Verdächtig.			Ställe.	Weiden.	Grossvieh.	Kleinvieh.	Umgestanden und abgetan.	Als verdächtig abgetan.	Umgestanden und abgetan.	Verdächtig.		Umgestanden und abgetan.	Verseucht und verdächtig.		Umgestanden und abgetan.	Verseucht und verdächtig.
		Verdächtig.	Ställe.																
Zürich	—	—	—	—	31	11	—	57	49	—	—	1	—	195	318	694	—	—	—
Bern	—	—	—	333	178	36	—	170	110	2	—	—	1	210	281	1488	—	—	—
Luzern	—	—	—	13	21	3	—	62	57	—	—	—	—	5	7	19	—	—	—
Uri	—	—	—	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz	—	—	—	12	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Unterwalden o. d. Wald	—	—	—	28	2	—	—	—	—	—	—	—	—	25	37	20	—	—	—
Unterwalden n. d. Wald	—	—	—	10	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—
Glarus	—	—	—	51	3	7	—	10	—	—	—	—	—	7	10	—	—	—	—
Zug	—	—	—	4	3	—	—	—	—	—	—	—	—	4	11	5	—	—	—
Freiburg	—	—	—	69	34	38	—	310	91	—	—	—	—	305	431	1370	6	—	105
Solothurn	—	—	—	4	16	1	—	3	—	—	—	—	—	6	7	11	—	—	—
Basel-Stadt	—	—	—	—	—	3	—	11	—	—	—	—	—	6	18	94	—	—	—
Basel-Landschaft	—	—	—	3	16	—	—	—	—	—	—	—	—	13	18	15	—	—	—
Schaffhausen	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	35	33	3	—	—	—
Appenzell A.-Rh.	—	—	—	17	4	33	—	343	35	—	—	—	—	18	45	73	—	—	—
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	23	4	1	—	10	2	—	—	—	—	4	4	19	—	—	—
St. Gallen	—	—	—	48	27	196	5	2515	339	—	—	—	—	21	52	222	—	—	—
Graubünden	—	—	—	81	7	17	—	85	43	—	—	—	—	105	157	427	—	—	—
Aargau	—	—	—	1	11	2	—	10	—	—	—	—	1	23	20	30	—	—	—
Thurgau	—	—	—	4	20	75	—	829	146	—	—	—	2	34	58	878	—	—	—
Tessin	—	—	—	—	—	34	—	125	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waadt	—	—	—	165	25	98	1	981	211	—	—	1	—	115	171	461	—	—	—
Wallis	—	—	—	13	2	6	1	59	203	—	—	—	—	54	87	10	—	—	—
Neuenburg	—	—	—	4	3	8	—	79	26	—	—	—	—	12	37	41	—	—	—
Genf	—	—	—	—	2	37	—	305	42	3	1	2	4	4	8	54	—	—	—
Total	—	—	—	927	419	606	7	5964	1361	5	1	5	7	1202	1810	5935	6	—	105
								7325			6				7745				105

über den

Stand der ansteckenden Krankheiten der Haustiere in der Schweiz im Jahre 1907.

Monat.	I. Ansteckende Lungenseuche.			II. Ransch- brand.	III. Milz- brand.	IV. Maul- und Klauenseuche.				V. Wut.		VI. Rotz und Hautwurm.		VII. Stäbchenrotlauf und Schweineseuche.			VIII. Schafräude.		
	Ställe.	Tiere.		Tiere.	Tiere.	Verseucht und verdächtig.				Tiere.		Tiere.		Ställe.	Tiere.		Herden.	Tiere.	
		Umgestanden und abgetan.	Verdächtig.			Umgestanden und abgetan.	Umgestanden und abgetan.	Ställe.	Weiden.	Grossvieh.	Kleinvieh.	Umgestanden und abgetan.	Als verdächtig abgetan.		Umgestanden und abgetan.	Verdächtig.		Umgestanden und abgetan.	Verseucht und verdächtig.
Januar	—	—	—	7	40	39	—	235	88	—	—	—	—	38	79	215	1	—	3
Februar	—	—	—	17	45	130	—	1081	276	1	1	1	—	24	58	114	—	—	—
März	—	—	—	16	38	205	—	1905	404	2	—	—	1	37	67	367	1	—	35
April	—	—	—	29	29	102	—	1094	155	—	—	—	—	31	49	339	—	—	—
Mai	—	—	—	32	42	66	—	697	121	—	—	—	—	37	68	439	—	—	—
Juni	—	—	—	87	48	23	5	531	276	—	—	—	—	99	148	513	3	—	12
Juli	—	—	—	198	29	6	1	44	26	—	—	1	—	110	145	417	—	—	—
August	—	—	—	211	26	2	1	103	—	—	—	—	—	183	260	924	—	—	—
September	—	—	—	182	34	4	—	49	—	—	—	—	—	240	343	706	1	—	55
Oktober	—	—	—	57	40	9	—	71	5	2	—	1	2	167	237	871	—	—	—
November	—	—	—	27	20	4	—	26	—	—	—	—	—	133	198	575	—	—	—
Dezember	—	—	—	64	28	16	—	128	10	—	—	2	4	103	158	455	—	—	—
Total	—	—	—	927	419	606	7	5964	1361	5	1	5	7	1202	1810	5935	6	—	105
								7325		6					7745				105
Stand im Jahre 1906	—	—	—	881	441	107	3	1318		—	—	7	—	753	4900		40	—	559
Vermehrung gegenüber 1906	—	—	—	46	—	499	4	6007		6	—	7	—	449	2845		—	—	—
Verminderung „ 1906	—	—	—	—	22	—	—	—		—	—	—	—	—	—		34	—	454

Kantone.	Bundesbeitrag.
	Fr.
Übertrag	105,217. 39
Obwalden	5,592. 13
Nidwalden	3,554. 49
Glarus	25,334. 67
Zug	2,849. 58
Freiburg	49,143. 34
Solothurn	9,640. 08
Basellandschaft	42,843. 73
Schaffhausen	1,900. 84
St. Gallen	42,001. 74
Graubünden	40,200. 79
Aargau	97,376. 70
Thurgau	9,141. 55
Tessin	17,732. 80
Waadt	45,428. 82
Wallis	95,916. 27
Neuenburg	8,286. 06
Zusammen	<u>602,160. 98</u>

An die Besoldungen kantonaler Kulturtechniker und für kulturtechnische Arbeiten wurden, gestützt auf Art. 11 des Bundesgesetzes betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund, vom 22. Dezember 1893 (A. S. n. F. XIV, 209), Bundesbeiträge von Fr. 21,000. 07 ausgerichtet. Für die Besichtigung und Begutachtung von Projekten wurden Fr. 1838. 95 verausgabt. Die Gesamtausgaben auf dem Kredit „Bodenverbesserungen“ betragen Fr. 625,000.

IV. Viehseuchenpolizei.

A. Seuchenverhältnisse im Innern.

1. Über den Stand und die Verbreitung der verschiedenen Seuchen während des abgelaufenen Jahres geben die Übersichtstabellen I und II in üblicher Weise Auskunft.

2. Laut den kantonalen Berichten sind folgende Seucheneinschleppungen aus dem Ausland zur Anzeige gelangt:

	Über die Grenze von				Total Fälle
	Frank- reich	Deutsch- land	Österreich- Ungarn	Italien	
Maul- und Klauenseuche	11	—	—	30	41
Wut	2	—	—	—	2
Stäbchenrotlauf und Schweineseuche	13	6	8	1	28
Total	26	6	8	31	71

3. Im übrigen verweisen wir auf die „Mitteilungen des schweizerischen Landwirtschaftsdepartements“ (Jahrgang VIII).

B. Grenzverkehr.

1. An frischem und geräuchertem Fleisch wurden nach erfolgter grenztierärztlicher Untersuchung als vorschriftsgemäss zur Einfuhr zugelassen 8,136,991 kg., somit 2,231,393 kg. mehr als im Vorjahre.

2. Seitens der Grenztierärzte musste die Zurückweisung folgender Vieh- und Fleischtransporte verfügt werden:

Ursache.	Herkunft über die Grenze von				
	Frank- reich.	Deutsch- land.	Österreich- Ungarn.	Italien.	Total.
Maul- und Klauenseuche und Verdacht	3	—	—	16	19 Transporte
Rotz und Hautwurm und Verdacht	2	2	—	—	4 „
mangelnde od. ungenügende Ursprungsscheine für Viehtransporte	2	68	1	28	99 „
Ungeniessbarkeit oder Ver- dacht auf Schädlichkeit des Fleisches, kranke Ein- geweide	771	1381	3	811	2966 Sendungen
mangelnde od. ungenügende Ursprungsscheine für Fleisch	3	85	9	173	270 „
zu schmale oder ungereinigte und nicht desinfizierte Viehtransportwagen	—	—	—	486	486 Wagen
Beseitigung resp. Rückwei- sung von an der Grenze umgestanden vorgefunden- en oder für den Weiter- transport unfähigen Tieren	155	76	24	60	315 Tiere
Total der Rückweisungs- resp. Beanstandungsfälle	936	1612	37	1574	4159

3. Für die Viehseuchenpolizei an der Grenze wurden aus- gegeben Fr. 172,167.03, die erzielten Einnahmen belaufen sich auf Fr. 286,579.10, so dass Fr. 114,412.07 dem eidgenössischen Viehseuchenfonds zufallen, der damit auf Jahresschluss eine Höhe von Fr. 2,386,465.69 erreicht.

V. Massnahmen gegen Schäden, welche die landwirt- schaftliche Produktion bedrohen.

A. Phylloxera.

1. Allgemeines.

1. Unterm 27. September haben Sie den Ihnen mit Bot- schaft vom 7. Mai des Berichtsjahres unterbreiteten Bundes- beschluss betreffend Beitragsleistung des Bundes an die Kosten der Erneuerung der durch die Reblaus zerstörten und gefähr- deten Weinberge angenommen, dessen Vollziehung indessen nicht mehr in das Berichtsjahr fällt.

2. Art. 62 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetze betreffend die Förderung der Landwirtschaft, vom 10. Juli 1894, bestimmt im Anschluss an Art. 3 der Internationalen Reblaus- konvention vom 3. November 1881, dass Setzlinge, Gesträuche, Obstbäume und alle andern Vegetabilien aussser der Rebe, die aus Pflanzschulen, Gärten oder Treibhäusern kommen, von an- dern Voraussetzungen abgesehen, nur dann in die Schweiz ein- geführt werden dürfen, wenn sie fest, jedoch nur so verpackt sind, dass die notwendigen Untersuchungen leicht möglich sind.

Auf eine Anfrage der belgischen Regierung hin ist von den meisten Vertragsstaaten und auch schweizerischerseits als ent- sprechende Verpackung für die oben bezeichneten Vegetabilien bezeichnet worden die Verpackung

- a) in Kisten, Körben oder sonstigen verschlossenen Behäl- nissen;
- b) als Sturzgut in verschlossenen und verbleiten Eisen- bahnwagen;
- c) auf offenen Eisenbahnwagen, wenn Erde und Wurzeln vollständig bedeckt und die Zweige zusammengebunden werden.

3. Das Zollamt Zürich ist für den Pflanzenverkehr im Sinne von Art. 61 der Vollziehungsverordnung betreffend die Förderung der Landwirtschaft, vom 10. Juli 1894, geöffnet worden. Immerhin dürfen von den Grenzzollämtern nur solche Pflanzensendungen zur Abfertigung nach Zürich geleitet werden, die aus Vertragsstaaten herkommen, vorschriftsgemäss verpackt und von den nötigen Attesten begleitet sind.

In gleicher Weise wurde das Nebenzollamt Buchs-Strasse für den Pflanzenverkehr geöffnet.

4. Wegen Übertretung der in Art. 61 u. f. der obgenannten Verordnung enthaltenen Vorschriften ist von der Polizeidirektion des Kantons Schaffhausen in Anwendung von Art. 74 in einem Falle eine Busse von Fr. 50 ausgesprochen worden.

5. Der Landwirtschaftsdirektion des Kantons Freiburg ist die Bewilligung erteilt worden, mit amerikanischen Reben Anbauversuche auf zwei Parzellen des Rebbergs von Vully (Sugiez und Praz) vorzunehmen.

2. Beiträge an die pro 1906 zur Bekämpfung der Reblaus gemachten Auslagen.

Die von der Reblaus betroffenen Kantone haben pro 1906 zu deren Bekämpfung folgende Ausgaben gemacht:

1. Zürich . . .	Fr. 93,364. 18	(pro 1905 Fr. 75,581. 35)
2. Bern . . .	" 3,023. 95	(" " " 854. 50)
3. Baselland . . .	" 1,655. 70	(" " " —. —)
4. Aargau . . .	" 17,699. 25	(" " " 13,356. —)
5. Thurgau . . .	" 38,743. 03	(" " " 31,950. 32)
6. Tessin . . .	" 10,880. 50	(" " " 16,894. 15)
7. Waadt . . .	" 271,340. 17	(" " " 297,668. 53)
8. Wallis . . .	" 2,800. 05	(" " " —. —)
9. Neuenburg . . .	" 77,115. 70	(" " " 93,854. 58)
10. Genf . . .	" 4,076. 85	(" " " 12,003. 20)
Total	Fr. 520,699. 38	(pro 1905 Fr. 542,162. 63)

Ein Bundesbeitrag von 50 % ist an folgende Ausgabeposten gewährt worden:

Kantone	Untersuchungs- und Ver- tilgungsarbeiten	Ver- tilgungs- mittel	Entschädigung für Zerstörung von Ernten	Total	Bundes- beitrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Zürich . .	32,033. 95	6,055. 99	4,863. 26	42,953. 20	21,476. 60
2. Bern . .	1,346. 05	767. 20	689. 95	2,803. 20	1,401. 60
3. Baselland .	324. 70	268. 90	1,017. 10	1,610. 70	805. 35
4. Aargau . .	5,823. 40	3,286. 20	6,625. 98	15,735. 58	7,867. 79
5. Thurgau . .	17,797. 06	6,416. 19	14,529. 78	38,743. 03	19,371. 52
6. Tessin . .	7,997. 80	625. 15	2,257. 55	10,880. 50	5,440. 25
7. Waadt . .	80,870. 05	71,135. 40	23,508. 10	175,513. 55	87,756. 77
8. Wallis . .	1,035. —	1,392. 40	372. 65	2,800. 05	1,400. 03
9. Neuenburg	63,416. 10	8 996. 05	4,703. 55	77,115. 70	38,557. 85
10. Genf . .	528. —	1,215. 55	—	1,743. 55	871. 77
Total	211,172. 11	100,159. 03	58,567. 92	369,899. 06	184,949. 53
(1905: 240,853. 81	134,882. 93	35,869. 36	411,606. 10	205,803. 05)	

3. Das Auftreten der Reblaus im Jahre 1907.

Die kantonalen Berichte enthalten hierüber folgende Zahlenangaben:

Kantone.	Anzahl der			Umgegrabene, bezw. mit Schwefelkohlenstoff behandelte Fläche. m ²
	infizierten Gemeinden.	Infektions- punkte.	infizierten Stöcke.	
1. Zürich 1907	20	534	4,634	36,989
„ 1906	19	408	3,476	16,796
Zunahme	1	126	1,158	20,193
2. Bern 1907	1	31	296	2,198
„ 1906	1	22	404	1,104
Zunahme	—	9	—	1,094
Abnahme	—	—	108	—
3. Freiburg 1907	1	3	759	708
„ 1906	—	—	—	—
Zunahme	1	3	759	708
4. Baselland 1907	2	2	1,126	893
„ 1906	1	4	430	1,192
Zunahme	1	—	696	—
Abnahme	—	2	—	299

Kantone.	Anzahl der			Umgegrabene, bezw. mit Schwefelkohlenstoff behandelte Fläche. m ²	
	infizierten Gemeinden.	Infektions- punkte.	infizierten Stöcke.		
5. Aargau	1907	2	16	54,458	25,281
"	1906	1	9	252	37,041
	Zunahme	1	7	54,206	—
	Abnahme	—	—	—	11,760
6. Thurgau	1907	9	316	2,697	25,200
"	1906	9	306	8,634	za. 42,000
	Zunahme	—	10	—	—
	Abnahme	—	—	5,937	za. 16,800
7. Tessin	1907 (Zone B)	5	9	28	1,400
"	1906 "	5	14	316	4,000
	Abnahme	—	5	288	2,600
8. Waadt	1907 (exkl. Coppet)	104	3,083	128,352	249,775
	Waadt 1906 (exkl. Coppet)	94	2,123	74,882	195,801
	Zunahme	10	960	53,470	53,974
9. Wallis	1907	—	—	—	—
"	1906	1	1	448	818
	Abnahme	1	1	448	818
10. Neuenburg	1907	15	10,326	235,801	354,364
"	1906	15	7,117	131,874	205,107
	Zunahme	—	3,209	103,927	149,257

B. Hagelversicherung.

Die von den Kantonen pro 1907 für die Förderung der Hagelversicherung gemachten Auslagen, sowie die ihnen an letztere ausgerichteten Bundesbeiträge ergeben sich aus nachfolgender Zusammenstellung:

Kantone.	Policen.	Versicherungs-		Prämien.	Kantonale Auslagen			Bundes- beitrag.
		summe.			a. Police-	b. an	c. Total.	
		Fr.	Fr.		kosten.	Prämien.	Fr.	
				Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
1. Zürich . . .	6,060	4,660,630	128,049. 50	11,917. 80	25,609. 90	37,527. 70	18,763. 85	
2. Bern . . .	10,665	13,763,935	169,446. 80	22,191. 60	36,572. 96	58,764. 56	29,382. 28	
3. Luzern . . .	4,749	9,127,790	122,575. 20	10,727. 70	18,386. 20	29,113. 90	14,556. 95	
4. Schwyz . . .	660	1,232,770	19,032. 60	1,224. 20	5,709. 78	6,933. 98	3,466. 99	
5. Obwalden . . .	273	184,210	3,012. 20	497. 70	602. 44	1,100. 14	550. 07	
6. Nidwalden . . .	498	273,850	4,609. 20	551. 20	921. 84	1,473. 04	736. 52	
7. Zug . . .	519	1,243,630	15,746. 90	1,121. 10	4,723. 98	5,845. 08	2,922. 54	
8. Freiburg . . .	1,475	1,977,490	24,546. 80	2,733. 50	4,909. 36	7,642. 86	3,821. 43	
9. Solothurn . . .	3,644	2,879,190	30,778. 10	6,689. 20	6,155. 62	12,844. 82	6,422. 41	
10. Baselstadt . . .	43	90,000	1,553. 50	86. 90	621. 40	708. 30	354. 15	
11. Baselland . . .	2,744	1,649,940	24,851. —	5,327. 60	7,066. 31	12,393. 91	6,196. 95	
12. Schaffhausen . . .	2,403	1,860,320	38,700. —	4,160. 80	9,674. 95	13,835. 75	6,917. 87	
13. Appenzel A.-Rh. . .	240	293,120	3,981. 90	439. 50	1,194. 57	1,634. 07	817. 03	
14. St. Gallen . . .	3,040	3,176,430	46,147. 90	7,093. 50	11,262. 15	18,355. 65	9,177. 82	
15. Aargau . . .	11,213	5,851,590	93,793. 90	19,533. 20	28,138. 17	47,671. 37	23,835. 68	
16. Thurgau . . .	4,083	2,977,830	37,456. 10	7,346. 70	9,363. 97	16,710. 67	8,355. 33	
17. Waadt . . .	1,762	2,262,670	51,676. 10	3,544. 20	15,502. 83	19,047. 03	9,523. 51	
18. Wallis . . .	50	38,860	1,652. —	330. 40	135. —	465. 40	232. 70	
19. Neuenburg . . .	1,179	1,270,380, ⁵⁰	55,882. 10	295. 84	16,764. 56	17,060. 40	8,530. 20	
20. Genf . . .	447	962,790	42,939. 10	1,047. 30	17,175. 64	18,222. 94	9,111. 47	
Total 1907:	55,747	55,777,425, ⁵⁰	916,430. 90	106,859. 94	220,491. 63	327,351. 57	163,675. 75	
(1906:	55,143	54,354,099	970,209. 30	105,075. 86	241,642. 49	346,718. 35	173,359. 15)	

C. Viehversicherung.

Den Kantonen, die pro 1906 Auslagen für die Unterstützung der obligatorischen Viehversicherung gemacht haben, sind zu gunsten der Viehversicherungskassen Bundesbeiträge in der Höhe der kantonalen Leistung verabfolgt worden. Über den Umfang der Versicherung und die Höhe der Beiträge gibt nachstehende Zusammenstellung Auskunft:

Kantone	Ver- sicherungs- summe	Stückzahl	Anzahl der Schaden- fälle	Schadenvergütung			Kantonaler Beitrag			Bundes- beitrag
				absolut	in% der Ver- sicherungs- summe	per ab- gegangenes Stück Vieh	absolut	in% der Ver- sicherungs- summe	pro ver- sichertes Stück Vieh	
	Fr.			Fr.		Fr.	Fr.		Fr.	Fr.
Zürich . .	46,513,463 ¹⁾	101,894 ²⁾	3,706 ²⁾	655,231. 90	1,41	177	158,260. —	0,34	1. 55	158,260. —
Bern . . .	?	158,860 ²⁾	3,558 ²⁾	429,348. 50	?	120	159,139. 40	?	1. —	159,139. 40
Glarus . .	5,380.895	12,190	?	77,818. 20	1,45	?	20,000. —	0,37	1. 64	20,000. —
Freiburg .	27,237,903	60,833	1,399	99,908. 58	0,37	71	48,666. 40	0,17	— 80	48,666. 40
Solothurn .	15,115,450	40,503	846	77,939. 04	0,51	92	40,503. —	0,26	1. —	40,503. —
Baselstadt.	?	1,785	61	10,723. 97	?	176	5,128. —	?	2. 87	5,128. —
Baselland .	?	6,185 ²⁾	182	15,473. 11	?	85	6,193. 80	?	1. —	6,193. 80
Schaffhaus.	5,605,960 ¹⁾	12,441 ²⁾	450	78,852. 09	1,41	175	19,680. 83	0,35	1. 58	19,680. 83
Graubünd.	22,825,548	60,053	1,485	302,223. 26	1,32	203	79,210. 51	0,34	1. 32	79,210. 51
Aargau . .	?	501	11	1,198. —	?	109	364. 25	?	— 73	364. 25
Thurgau . .	?	61,349	2,468	211,340. 09	?	85	55,279. —	?	1. —	55,279. —
Tessin . .	831,694	3,742	120	13,716. 95	1,65	114	1,628. —	0,20	— 43	1,628. —
Waadt . . .	18,595,030	38,998	967	144,126. 30	0,77	149	38,998. —	0,21	1. —	38,998. —
Neuenburg	?	8,002	180	23,984. 40	?	133	7,025. 53	?	— 88	7,025. 53
Total	?	567,336	?	2,141,884. 39	?	?	640,076. 72	?	1. 13	640,076. 72
1905	?	547,518	?	?	?	?	613,264. 95	?	1. 12	613,264. 95

¹⁾ Inklusive Kleinvieh. ²⁾ Exklusive Kleinvieh.

VI. Landwirtschaftliche Vereine und Genossenschaften.

Die landwirtschaftlichen Hauptvereine haben die Kredite, die Sie ihnen pro 1907 bewilligt haben, wie folgt verwendet:

a. Schweizerischer landwirtschaftlicher Verein.

1. Kurse und Vorträge	Fr.	12,799.	40
2. Verbreitung von Fachschriften	„	5,407.	30
3. Samenmärkte	„	3,482.	75
4. Förderung der Milchwirtschaft	„	1,984.	50
5. „ des Obst- und Weinbaues	„	1,928.	45
6. „ der Kleinviehzucht	„	1,000.	—
7. „ „ Bienenzucht	„	1,500.	—
8. „ „ Geflügelzucht	„	664.	60
9. „ „ Kaninchenzucht	„	733.	—
		<u>Fr.</u>	<u>29,500.</u> —

b. Verband der landwirtschaftlichen Vereine der romanischen Schweiz.

1. Kurse und Vorträge	Fr.	2,400.	95
2. Verbreitung von Fachschriften	„	2,864.	68
3. Förderung der Bienenzucht	„	320.	—
4. Förderung der Milchwirtschaft	„	3,856.	—
5. Ausstellungen in Cernier, Sion und Monthey	„	2,367.	—
6. Samenmarkt und Saatgutzüchtung	„	890.	—
7. Förderung des Tabakbaues	„	300.	—
8. Dienstbotenprämierung	„	640.	—
9. Prämierung von Gutswirtschaften	„	4,100.	—
10. „ „ Rebbergen	„	1,275.	—
		<u>Fr.</u>	<u>19,013.</u> 63

(Bundesbeitrag Fr. 17,000)

c. Landwirtschaftlicher Verein des Kantons Tessin.

1. Kurse und Vorträge	Fr.	63.	—
2. Verbreitung von Fachschriften	„	577.	65
3. Prämierung von Gutswirtschaften	„	176.	25
		<u>Fr.</u>	<u>816.</u> 90
	Übertrag		

	Übertrag	Fr.	816. 90
4.	Förderung der Milchwirtschaft	"	1,290. —
5.	" " Obst-u.Kastanienpflanzungen	"	235. —
6.	Prämierung landwirtschaftlicher Maschinen	"	438. —
7.	" von Düngerstätten	"	1,111. 75
8.	Für Ausstellungen	"	387. —
9.	Verwaltungskosten	"	221. 35
		<u>Fr.</u>	<u>4,500. —</u>

d. Schweizerischer alpwirtschaftlicher Verein.

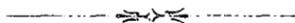
1.	Kurse und Vorträge	Fr.	3,282. 55
2.	Alpstatistik	"	2,579. 80
3.	Alpinspektionen	"	2,473. 70
4.	Alpwirtschaftliche Schriften	"	663. 95
		<u>Fr.</u>	<u>9,000. —</u>

e. Schweizerischer Gartenbauverein.

1.	Kurse und Vorträge	Fr.	3,098. 40
2.	Bibliotheken und Sammlungen	"	2,492. 78
3.	Mustergärten und Prämierungen	"	5,678. 30
		<u>Fr.</u>	<u>11,269. 48</u>

(Bundesbeitrag Fr. 8000)

Dem schweizerischen Bauernverbände wurde an die Kosten seines Sekretariats, sowie der von letzterem durchgeführten Erhebungen über die Rentabilität der schweizerischen Landwirtschaft der von Ihnen bewilligte Bundesbeitrag von Fr. 30,000 ausgerichtet.



Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1907.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1908
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.03.1908
Date	
Data	
Seite	621-706
Page	
Pagina	
Ref. No	10 022 823

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.